



## Niederschrift

---

### 7. Sitzung des Gemeinderates

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 02.07.2020
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	18:55 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

---

#### **Anwesend**

##### Vorsitz

Bürgermeister  
Jochum, Dominik

##### Mitglieder

##### CDU

Becker, Philipp  
Busch-Kammer, Saskia  
Busse-Braun, Daniela  
Feld, Markus  
Fretter, Petra  
Hektor, Ralf  
Krewer, Michael  
Schuler, Laura  
Schuler, Manfred  
Speicher, Tobias  
Walle, Anke  
Wollscheid, Günter

##### SPD

Deetz, Karsten  
Frey, Christian  
Herth, Norbert  
Kiefer, Jens  
Kuhn, Christian

Müller, Herbert  
Orth, Adrian  
Schuler, Wolfgang  
Willems, Brian

AfD  
Engel, Peter

Die Linke  
Pfortner, Stephan

Verwaltung

Mitarbeiter/in  
Albert, Daniel  
Becker, Michaela  
Gianonatti, Michaela  
Gillet, Kerstin  
Kinsinger, Annika  
Meumann, Daniel  
Rupp, Eduard

Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung  
Prior, Uwe

**Abwesend**

Mitglieder

<u>SPD</u>	
Einsweiler, Anja	entschuldigt
Franzen, Hans-Werner	entschuldigt
Steuer, Jörg	entschuldigt

<u>AfD</u>	
Waszut, Harald	unentschuldigt

Sonstige Anwesende:

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 1.   | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung   | ungeändert<br>beschlossen                  |
| 2.   | Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen | 2019-2024/154<br>zur Kenntnis<br>genommen  |
| 3.   | Bürgerbus   | 2019-2024/146<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 4.   | LfS Asphaltdeckensanierung in der gesamten Ortsdurchfahrt Emmersweiler, Schließung einer Vereinbarung               | 2019-2024/159<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 5.   | Kanalsanierung „Karlsbrunner Straße“ (Emmersweilerstr. – Im Mittelfeld) im Gemeindebezirk Großrosseln               | 2019-2024/142<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 6.   | Sitzung des Zweckverbandes ÖPNV   | 2019-2024/155<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 7.   | Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt                                       | 2019-2024/157<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 8.   | Beteiligungsverfahren im Zuge der Bauleitplanung der Mittelstadt Völklingen   | 2019-2024/144<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 9.   | Mitteilungen und Anfragen   |  |
| 9.1. | Kurze Stellungnahme zu den drei Antägen der SPD-Fraktion  |  |
| 9.2. | Information zur MS1   |  |
| 9.3. | Information KITA-Plätze   |  |
| 9.4. | Hundekotaktion  |  |
| 9.5. | Wilde Müllablagerungen  |  |
| 9.6. | Gelbe Tonne   |  |

- 9.7. Information Biomassezentrum
- 9.8. Information Tagung Ortsräte
- 9.9. Bekanntgabe Terminierung Ferienausschuss
- 9.10. Anfrage Terminierung konstituierende Sitzung Sicherheitsbeirat
- 9.11. Informationsveranstaltung zum Vorhaben Chemieplattform Carling
- 9.12. Beantwortung des Antrages der SPD-Fraktion bzgl. Prüfung eines weiteren Standortes zur Errichtung eines Kindergartens

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 10. | Sitzung des Zweckverbandes ÖPNV  | 2019-2024/156<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 11. | Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes<br>Regionalentwicklung Warndt | 2019-2024/158<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 12. | Mitteilungen und Anfragen  |  |

# Protokoll

## Öffentlicher Teil

- 
1. **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung** ungeändert  
beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Die SPD-Fraktion stellt den Antrag den Punkt „Prüfung eines weiteren Standortes zur Errichtung eines Kindergartens“ in die Tagesordnung aufzunehmen.“ Der Antrag ist die Niederschrift beigefügt.

Sodann wird über den Antrag abgestimmt und es ergeht folgender

### **Beschluss:**

Der Antrag zur Aufnahme des Punktes „Prüfung eines weiteren Standortes zur Errichtung eines Kindergartens“ ist abgelehnt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	12	2

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird über folgende Tagesordnung beraten und beschlossen.

Anlage 1 Antrag SPD-Fraktion Prüfung weiterer Standort KITA

- 
2. **Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen** **2019-2024/154**  
zur Kenntnis  
genommen

Gemäß § 47 Abs. 4 KSVG in Verbindung mit § 27 der Geschäftsordnung sind die Niederschriften des Gemeinderates von zwei Ratsmitgliedern zu unterzeichnen. Diese und zwei Ersatzleute sind zu bestimmen.

Es wurden in der Gemeinderatsitzung vom 03.07.2019 und in der Gemeinderatsitzung vom 06.02.2020 folgende Personen benannt:

Petra Fretter, Ersatzperson Michael Krewer  
Christian Frey, Ersatzperson Norbert Herth

Die genannten Personen unterzeichneten in der Vergangenheit auch immer die Niederschriften der Ausschüsse, da diese dort ebenfalls Mitglied waren.

Die aktuell vom Gemeinderat benannten Personen sind jedoch nur teilweise Mitglied in den Ausschüssen, sodass eine Unterzeichnung der Niederschriften nicht immer möglich ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die jeweiligen Ausschüsse ebenfalls zwei Mitglieder und zwei Ersatzleute zur Unterzeichnung der Niederschriften zu benennen.

Die CDU-Fraktion benennt folgende Personen:

**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:**

Michael Krewer, Stellv. Günter Wollscheid

**Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Naturschutzausschuss:**

Markus Feld, Vertreter Ralf Hektor

**Schulausschuss:**

Anke Walle, Stellv. Daniela Busse-Braun

Seitens der SPD-Fraktion werden folgende Personen benannt:

**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:**

Christian Frey, Stellv. Norbert Herth

**Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Naturschutzausschuss:**

Christian Frey, Stellv. Karsten Deetz

**Schulausschuss:**

Christian Frey, Stellv. Karsten Deetz

---

**3. Bürgerbus**

**2019-2024/146**  
ungeändert  
beschlossen

Die Förderrichtlinien zur Förderung vom Pilotprojekt "Bürgerbus" liegen zwischenzeitlich vor und sind auch der Sitzungsvorlage angefügt. Die Zuwendungsvoraussetzungen sehen unter anderem vor, dass vor Start des Projektes ein eingetragener Bürgerbusverein gegründet werden muss, die Zahl der ehrenamtlichen Fahrer muss mindestens sechs betragen und ein detailliertes Betriebskonzept erstellt und vor Inbetriebnahme vorgelegt werden muss.

Für die Gemeinde Großrosseln wären im Grunde nur Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen in Höhe von 18.000 € und die Erstbeschaffung eines barrierefreien und emissionsarmen Kleinbusses mit einem Höchstbetrag bis zu 9.000 € interessant.

Nach Rücksprache mit dem ortsansässigen DRK, welches den Bürgerbus in der Gemeinde Großrosseln betreiben wird, stellte sich schnell heraus, dass dieses keinen Bürgerbusverein gründen wird. Die Mitglieder des DRK dürfen derartige Fahrten vornehmen. Dies wurde auf Nachfrage ausdrücklich durch die Geschäftsstelle des DRK nochmals bestätigt. Folglich müsste die Gemeinde diesen Verein gründen, was bedeuten würde, dass das DRK den Bürgerbus nicht betreiben könnte. Sowohl die Gemeindeverwaltung wie auch das DRK wollen aber an dieser Zusammenarbeit festhalten. Das DRK hat bis dato vier Fahrer zur Verfügung. Der Bürgerbus soll dienstags ganztägig und donnerstags vormittags in der

Gemeinde unterwegs sein. Telefonisch kann der Bus montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr gebucht werden.

Vor dem Hintergrund dessen, was gefördert wird bzw. die Höhe der jeweiligen Förderbeträge kam schnell die Frage auf, ob es überhaupt Sinn macht, einen Förderantrag zu stellen. Zum einen ist zurzeit keine Neuanschaffung eines Kleinbusses geplant bzw. notwendig. Eingesetzt werden soll nach wie vor das ehemalige City-Mobil.

Und zum anderen sehen wir auch keine Notwendigkeit darin, dass wir Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen benötigen. Die Bewerbung zum Start des Projektes übernimmt die Gemeindeverwaltung. Sie wird über das gemeindliche Bekanntmachungsjournal, die Presse und über soziale Netzwerke erfolgen.

Nach Abwägung aller Argumente kamen wir zu dem Schluss, dass die Gemeinde dem DRK das ehemalige City-Mobil zum Betreiben eines Bürgerbusses zur Verfügung stellen wird. Der Bus soll am Dienstag, 01. September 2020 erstmalig fahren. Ein Förderantrag soll nicht gestellt werden.

#### **Beschluss:**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt zum 01. September 2020 gemeinsam mit dem DRK das Projekt Bürgerbus umzusetzen.
2. Auf die Inanspruchnahme der Förderrichtlinie vom 29. Februar 2020 wird verzichtet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

<b>4.</b>	<b>LfS Asphaltdeckensanierung in der gesamten Ortsdurchfahrt Emmersweiler, Schließung einer Vereinbarung</b>	<b>2019-2024/159</b> ungeändert beschlossen
-----------	--	---

Nach einer Mitteilung des Landesbetriebs für Straßenbau des Saarlandes (LfS), wird ab dem 06.07.2020 mit der Asphaltdeckensanierung der gesamten Ortsdurchfahrt (L164) in Emmersweiler begonnen.

Nach der geltenden Ortsdurchfahrtsrichtlinie Nr. 13 Abs. 1 und 2 befindet sich der LfS für den Straßenkörper bis einschließlich dem Rinnenband in der Baulast. Die Gemeinde Großrosseln ist daher der zugeordnete Baulastträger für die Hochborde als Abschluss der Straße hin zum Gehweg.

Nach einer örtlichen Begutachtung der Ortsdurchfahrt mit dem Ortsvorsteher aus Emmersweiler am 17.06.2020, sind in partiellen Teilbereichen rund 160 laufende Meter Hochbordsteine reparaturbedürftig auszutauschen. Diese könnten nach Rücksprache mit dem LfS im Zuge der Maßnahme zur Asphaltdeckensanierung mit ausgetauscht werden. Nach der LfS-Planung wurde diese Maßnahme öffentlich ausgeschrieben. In dieser LfS-Ausschreibung befanden sich auch entsprechende Positionen zur Reparatur von Hochbordsteinen.

Damit sich die Gemeinde mit wirtschaftlichen Synergieeffekten an der LfS-Maßnahme anschließen könnte, wurde vom LfS eine entsprechende Vereinbarung gefertigt und der Gemeinde zugesendet. Diese könnte mit Zustimmung des nach der Geschäftsordnung

zuständigen Gemeindegremiums mit dem LfS geschlossen werden. Die Rechnungsforderung erfolgt dann nach der Ausführung der Arbeiten vom LfS an die Gemeinde Großrosseln.

Durch den sehr eng gesetzten Zeitrahmen ist es leider nicht möglich gewesen, dem Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Naturschutzausschuss vorberatend die entsprechende Vereinbarung vorzulegen. Der Bürgermeister hat jedoch in der vergangenen Sitzung des Bauausschuss am 23.06.2020 im Tagesordnungspunkt "Mitteilung und Anfragen" über diese Sitzungsvorlage vorinformiert.

Die vom LfS gefertigte Vereinbarung liegt in der Anlage bei.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die in der Anlage befindliche Vereinbarung, trotz eines aktuell nicht genehmigten Haushaltes, mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS), Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, für die Reparatur bzw. Austausch von rund 160 laufenden Metern Hochbordsteinen, zu schließen. Die nach der Vereinbarung geschätzten Kosten belaufen sich auf 14.200 Euro Brutto.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

- 
5. **Kanalsanierung „Karlsbrunner Straße“ (Emmersweilerstr. – Im Mittelfeld) im Gemeindebezirk Großrosseln** **2019-2024/142**  
ungeändert  
beschlossen

Von der Verwaltung sind Mittel zur Überplanung der Kanalisation der Karlsbrunner Straße in den Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abwasser eingestellt worden. Aktuell soll die Kanalisation hinsichtlich ihres baulichen Zustandes untersucht, bewertet sowie hydraulisch nachgerechnet werden.

Für die Planung hat das Ingenieurbüro Schwarz aus Saarbrücken ein Honorarangebot für die Leistungsphasen 1 – 7, mit Option zur Beauftragung der Leistungsphase 8 und 9 inkl. der örtlichen Bauüberwachung nach HOAI 2013 abgegeben. Die Gesamtsumme schließt mit Kosten in Höhe von 77.016,75 € Euro Brutto. Die Optionskosten belaufen sich nach dem aktuell angesetzten Kostenrahmen auf insgesamt 43.107,84 Euro Netto.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Stufenvertrag mit dem Ingenieurbüro Schwarz zu vereinbaren. Aktuell soll die Leistung bis zur Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung - abgerufen werden. Das Honorar bis zur Leistungsphase 3 schließt mit einer Bruttosumme von 38.504,28 Euro.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Ingenieurbüro Schwarz, Brandenburger Platz 20, 66121 Saarbrücken gemäß dem Honorarangebot vom 04.06.2020 zu einem Angebotspreis von 77.016,75 € Euro Brutto mit der Planung der Leistungsphase 1 - 7 nach der HOAI 2013 zu beauftragen. Ein Stufenvertrag bis Leistungsphase 7, mit Option zur Beauftragung der Leistungsphase 8 und 9 inkl. der örtlichen Bauüberwachung soll vereinbart werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

**6. Sitzung des Zweckverbandes ÖPNV****2019-2024/155**  
ungeändert  
beschlossen

Der Zweckverband ÖPNV Regionalverband Saarbrücken hat zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung für den 03. Juli 2020 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Zweckverbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

**Beschluss:**

Zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Regionalverband Saarbrücken am 03.07.2020 werden keine Weisungen beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

**7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt****2019-2024/157**  
ungeändert  
beschlossen

Der Zweckverband Regionalentwicklung Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 03. Juli 2020 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

**Beschluss:**

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt am 03.07.2020 werden keine Weisungen beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

## 8. Beteiligungsverfahren im Zuge der Bauleitplanung der Mittelstadt Völklingen

2019-2024/144  
ungeändert  
beschlossen

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „VII/31 5. Änderung Heizkraftwerk“ beschlossen. Mit Schreiben vom 03.06.2020 wurde die Gemeinde Großrosseln im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Heizkraftwerkes der STEAG New Energies GmbH zu schaffen.

Weitere Einzelheiten sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

### Beschluss:

Das Planungsvorhaben der Mittelstadt Völklingen wird zur Kenntnis genommen. Eigene Planungen oder Belange der Gemeinde Großrosseln werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auf eine Stellungnahme soll verzichtet werden.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

---

## 9. Mitteilungen und Anfragen

---

### 9.1. Kurze Stellungnahme zu den drei Antägen der SPD- Fraktion

#### 1. Stärkung der Busanbindung zur Mittelstadt Völklingen und Stadt Saarbrücken:

##### Busanbindung Völklingen:

Die Mittelstadt Völklingen wurde bzgl. dieser Thematik angeschrieben. Der Antrag der SPD-Fraktion wurde dem Anschreiben beigefügt. Ein Antwortschreiben liegt bisher nicht vor. Die Oberbürgermeisterin hat jedoch bereits signalisiert, dass die Busanbindungen nicht ausgebaut werden.

##### Busanbindung Saarbrücken:

Hier wurden Gespräche mit der Firma Baron geführt. Für das Unternehmen sei die Strecke über Velsen unrentabel, da sich dort keinerlei Haltestellen befinden.

### Seniorenticket:

Auch diesbezüglich wurde mit der Firma Baron gesprochen. Der Idee mit dem Seniorenticket steht das Unternehmen positiv entgegen. Ein offizielles Schreiben mit einer Zusage steht bisher jedoch noch aus.

### 2. Protokoll der Gemeinderatssitzungen

Gemäß § 45 Abs. 2 KSVG sind Abstimmungen grundsätzlich offen. Ausnahmen davon können nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden erfolgen. Weiteres zu dieser Thematik regelt das KSVG und die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

#### 2.1. Veröffentlichung Niederschriften

Alle Niederschriften des Gemeinderates, ab Januar 2020, werden nach der Annahme im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und auf der Webseite der Gemeinde Großrosseln veröffentlicht.

### 3. Unterstützung ortsansässiger Gastronomiebetriebe:

Es ist nicht möglich, finanzielle Zuwendungen an betroffene Unternehmen zu leisten. Kommunale Wirtschaftsförderung ist nur möglich in indirekter Form. Zudem besteht die Gefahr von Überschneidungen von Förderungen, da der Bund und die Länder bereits Unternehmen und Gewerbetreibende unterstützen.

---

## **9.2. Information zur MS1**

Der Vertrag mit dem Eurodistrict Saar-Moselle wurde um ein Jahr verlängert. Die MS1 fährt weiterhin montags bis freitags sechs Mal täglich, samstags und sonntags vier Mal.

---

## **9.3. Information KITA-Plätze**

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle KITA-Plätze belegt sind. Daher haben die Gemeinde Großrosseln und der Träger der Einrichtung KITA Saarland GmbH gemeinsam entschieden keine Kinder außerhalb der Gemeinde mehr aufzunehmen.

---

## **9.4. Hundekotaktion**

Der Vorsitzende berichtet, dass Plakate, an vorher festgelegten Standorten, zum Thema „Hundekotverbot“ aufgestellt wurden.

---

## **9.5. Wilde Müllablagerungen**

Der Bauhof wurde beauftragt den gesamten Juli sämtliche wilde Müllablagerungen in der Gemeinde zu sammeln. Die gesammelte Müllablagerung wird im Zuge einer weiteren Aktion Publik gemacht.

---

**9.6. Gelbe Tonne**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die gelbe Tonne ab dem 01.01.2021 in der Gemeinde Großrosseln eingeführt wird.

---

**9.7. Information Biomassezentrum**

Der Standort des neuen Biomasse-Zentrums wird auf dem EVS-Gelände in Velsen sein.

---

**9.8. Information Tagung Ortsräte**

Der Vorsitzende informiert, dass alle Ortsräte zur Vorberatung des Investitionsprogrammes in der KW 35 tagen müssen.

---

**9.9. Bekanntgabe Terminierung Ferienausschuss**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses als Ferienausschuss am 29.07.2020, um 17.30 Uhr, in der Rosseltalhalle stattfinden wird.

---

**9.10. Anfrage Terminierung konstituierende Sitzung Sicherheitsbeirat**

Das Mitglied Christian Frey (SPD) fragt an, wie der aktuelle Stand im Bezug auf die geplante konstituierende Sitzung des neu zu bildenden Sicherheitsbeirates ist.

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) erklärt, dass alle vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen wären, nur der Termin für die geplante konstituierende Sitzung sei noch nicht festgelegt worden aufgrund der aktuellen Corona-Situation. Er schlägt vor die Sommerferien noch abzuwarten und danach die Terminierung für die konstituierende Sitzung erneut anzugehen.

Herr Frey erklärt, dass die SPD-Fraktion mit dieser Vorgehensweise einverstanden sei.

---

**9.11. Informationsveranstaltung zum Vorhaben Chemieplattform Carling**

Am 14.07.2020 wird im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Informationsveranstaltung zum Thema Chemieplattform Carling stattfinden.

Das Mitglied Ralf Hektor (CDU) bittet beim Ministerium anzufragen, ob hierzu eine weitere Veranstaltung in der Rosseltalhalle einberaumt werden könne.

---

**9.12.            Beantwortung des Antrages der SPD-Fraktion bzgl.  
Prüfung eines weiteren Standortes zur Errichtung  
eines Kindergartens**

Der Vorsitzende erläutert, dass auch sein Vorgänger bereits Gespräche mit dem Eigentümer der Grundstücke „Im Sommerflur“ geführt habe, diese jedoch zu keiner Einigung gekommen seien.

Das Mitglied Stephan Pfortner (Die LINKE) gibt zu Bedenken, dass überprüft werden müsse, ob in diesem Bereich des Sommerflurs ein Habitat vorliegt.



## Antrag

Fraktion im Gemeinderat Großrosseln

Gemeinde Großrosseln  
Herrn Bürgermeister Jochum  
Klosterplatz 2-3  
66352 Großrosseln

Großrosseln, 02.07.2020

### Prüfung eines weiteren Standortes zur Errichtung eines Kindergartens

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Gemeinderatsitzung vom 28.05.2020 wurde über mögliche Standorte zur Errichtung eines Kindergartens im Ortsteil Großrosseln gesprochen. Die Verwaltung priorisiert den Umbau der Alten Schule, statt eines bereits mit allen beteiligten abgestimmten Neubaus am Standort des bisherigen Pfarrheims.

Die Entscheidung gegen den Neubau wird mit hohen Kosten begründet, die aufgrund der geografischen bzw. topografischen Lage des vorgesehenen Standortes entstehen würden.

Als SPD- Fraktion haben wir in der Sitzung vom 28.05.2020 bereits darum gebeten, weitere Standorte für einen Neubau zu prüfen. Von Seiten der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass Grundstücke genannt werden können, sofern es welche gibt.

Gerne entsprechen wir diesem Wunsch. Unsere eigenen Recherchen haben ergeben, dass im Sommerflur in Großrosseln noch Grundstücke zur Verfügung stehen, die sich zu einem großen Teil im Besitz der Gemeinde befinden. Die topografische Lage lässt hier sicherlich eine einfachere und damit kostengünstigere Bauweise eines Kindergartens zu. Die Platzverhältnisse sind an diesem Standort ebenfalls deutlich besser als bei einem Umbau der Alten Schule. Zudem besteht bei einem Neubau, anders als bei einem Umbau, immer die Möglichkeit, einen bedarfsgerechten, kinderfreundlichen Bau zu gestalten ohne dass sich Einschränkungen aus dem bisherigen Gebäude ergeben.

Bevor weitere Kosten für die Planung, bzw. für den Umbau der Alten Schule anfallen, beantragen wir den Standort im Sommerflur als Standort eines Neubaus zu prüfen. Um die Kosten für den Kauf der Grundstücke so gering wie möglich zu halten, soll im Zuge der Prüfung auch eine eventuelle Erbpacht mit dem Eigentümer der Grundstücke, die nicht im Besitz der Gemeinde sind, besprochen werden.

Wir bitten um Prüfung und Stellungnahme dieses Antrages bis zum **30.07.2020**.

Christian Frey

Fraktionsvorsitzender



das Landesamt für Soziales. Die hierfür notwendige Transparenz und Nachweisführung ist von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe innerhalb des geltenden Produktplans und Kontenplans durch separate Untergliederungen zu gewährleisten.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 11. Februar 2020

### Die Regierung des Saarlandes:

#### Der Ministerpräsident

Hans

#### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

#### Der Minister für Finanzen und Europa

#### Der Minister der Justiz

Strobel

#### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

#### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

#### Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

#### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

## Richtlinien

### 46 Richtlinie zur Förderung von Pilotprojekten „Bürgerbus“ im Saarland — RL Bürgerbus —

Vom 1. Januar 2020

Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Regelungen dieser Richtlinien und gemäß den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für ehrenamtlich betriebene lokale Bürgerbusprojekte zur Ergänzung und Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

#### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll ehrenamtlich betriebene lokale Bürgerbuspilotprojekte zur Ergänzung und Erweiterung

des örtlichen Fahrtangebots vor allem im ländlichen Raum ermöglichen und solche Projekte in der Startphase unterstützen. Ziel ist dabei eine Stärkung des ländlichen Raums bei gleichzeitiger Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zur Reduzierung von umwelt- und klimaschädlichen Emissionen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Definition:

Als Bürgerbusprojekte gelten solche, die mit Personenkraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Kleinbus) mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern zur Ergänzung und Erweiterung des örtlichen Fahrtangebots durchgeführt werden.

2.1 Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen im Vorfeld der Betriebsaufnahme.

2.2 Organisationsunterstützung

Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Verwaltungs- und Sachausgaben,
- Fortbildungen der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sowie deren Fahrtkosten,
- den Erwerb der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Verwaltungsgebühren der Führerscheinstellen für die Ausstellung, Gebühren für Erstellung Führungszeugnis),
- den Nachweis der körperlichen Eignung und des Sehvermögens (G25-Untersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) und
- Sachausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bürgerbusses.

2.3 Erstbeschaffung von möglichst barrierefreien und emissionsarmen Kleinbussen mit bis zu acht Sitzplätzen für Bürgerbusprojekte.

#### 3. Ziele und Indikatoren

Die Förderrichtlinien dienen der gezielten Förderung der Mobilität der Bevölkerung insbesondere im ländlichen Raum zur Herstellung und Sicherung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen. Das ehrenamtliche Engagement soll ermöglicht und unterstützt sowie die finanziellen Lasten bei der Entwicklung und Etablierung eines lokalen Bürgerbusprojekts sollen gemindert werden. Dabei soll der öffentliche Personennahverkehr nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

Als Indikatoren kommen zur Anwendung:

- Anzahl der beförderten Fahrgäste im Vergleich zum Bezugsjahr 2020,

- Anzahl der Fahrten und zurückgelegten Kilometer im Vergleich zum Bezugsjahr 2020 und
- Anzahl der Beförderungstage im Vergleich zum Bezugsjahr 2020.

**4. Zuwendungsberechtigte**

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine, die speziell zum Zweck eines Bürgerbusverkehrs gegründet wurden, oder diejenige Kommune, auf deren Gebiet der Verkehr überwiegend stattfindet.

**5. Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Für die Förderung der Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen im Vorfeld der Betriebsaufnahme ist ein Gremienbeschluss über die Zustimmung zur Einrichtung und für den Betrieb eines Bürgerbusses vorzulegen, bei Vereinen zusätzlich die Bereitschaft der Kommune zum Ausgleich eines vollständigen Defizits.

Dabei sind folgende weitere Voraussetzungen zu berücksichtigen:

5.1.1 Die Mindestbedienzeit umfasst zwei Betriebstage pro Woche.

5.1.2 Die Mindestanzahl an ehrenamtlichen Fahrern/Fahrerinnen beträgt sechs Fahrer/-innen, die den Nachweis der körperlichen Eignung und des Sehvermögens (G25-Untersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) vorweisen müssen.

5.2 Für die Förderung der Organisationsunterstützung und der Fahrzeugbeschaffung muss der/die Antragsteller/-in ein Betriebskonzept vorlegen. Dieses Konzept besteht aus Angaben zu dem Bedienungsgebiet, den Betriebszeiten, der Darstellung des Bedarfs an Fahrten und des Mittelbedarfs.

5.3 Weiterhin ist für die Förderung der Organisationsunterstützung und der Fahrzeugbeschaffung die Zustimmung des zuständigen Aufgabenträgers und dessen Bestätigung, dass das Projekt im Einklang mit den Planungen des Aufgabenträgers und eines vorhandenen Nahverkehrsplans steht, vorzulegen.

Sollte die Förderung der Organisationsunterstützungen und der Fahrzeugbeschaffung gemeinsam mit der Förderung der Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen beantragt werden, sind vor dem ersten Mittelabruf für die Organisationsunterstützungen und/oder der Fahrzeugbeschaffung das Betriebskonzept nach Nr. 5.2 und die Zustimmung nach Nr. 5.3 vorzulegen.

**6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

6.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

6.2 Die Zuwendungen werden als Höchstbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.

6.2.1 Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen im Vorfeld der Betriebsaufnahme werden einmalig in Höhe von bis zu 18.000 Euro gefördert.

6.2.2 Die Organisationsunterstützung beträgt im ersten Jahr der Förderung bis zu 4.000 Euro, im zweiten und dritten Jahr jeweils bis zu 2.000 Euro für das volle Kalenderjahr. Der Betrag wird für jeden angefangenen Monat auf 1/12 des Betrages festgesetzt, sofern der Bewilligungszeitraum nicht das volle Kalenderjahr umfasst.

6.2.3 Die Erstbeschaffung (Kauf) maximal eines möglichst barrierefreien und emissionsarmen Kleinbusses mit bis zu acht Sitzplätzen für ein Bürgerbusprojekt wird mit einem Höchstbetrag von bis zu 9.000 Euro gefördert.

Fahrzeug-Leasingraten werden für maximal ein Fahrzeug und längstens für drei Jahre bzw., sofern kürzer für die Dauer des Bürgerbusprojekts mit einem jährlichen Höchstbetrag bis zu 3.000 Euro gefördert.

Fahrzeuge mit alternativen emissionsarmen Antrieben (z. B. Hybridantriebe, Elektroantriebe, Wasserstoffantriebe) können über ein ergänzendes Förderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zusätzlich gefördert werden. Die Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben erfolgt dann, bei Vorliegen der Voraussetzungen, nach den Maßgaben der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB).

Behindertengerechte Fahrzeuge (z. B. barrierefrei zugänglicher Rollstuhlplatz) können auf Antrag einmalig mit bis zu 2.500 Euro über dem Höchstbetrag gefördert werden.

6.3 Auf dem Gebiet einer Kommune kann maximal ein Bürgerbusprojekt gefördert werden.

**7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1 Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere vom Saarland zur Verfügung gestellte Mittel in Anspruch genommen werden könnten. Soweit eine Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel zulässig ist, sind diese Mittel auf die Zuwendung nach diesen Richtlinien anzurechnen.

7.2 Bei Beendigung des Bürgerbusprojekts vor Ablauf der Zweckbindungsfrist sind Erlöse aus einer Veräußerung eines geförderten Fahrzeugs in Höhe der gewährten Zuwendungen für das Fahrzeug nach Nr. 6.2.3 an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.

7.3 Die Zweckbindungsfrist für gekaufte wie auch für geleaste Fahrzeuge beträgt drei Jahre oder mindestens 75.000 km Laufleistung,

7.4 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraums durchzuführen. Ferner sind mit dem Ver-

wendungsnachweis alle Rechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen einzureichen.

- 7.5 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

- 7.6 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten die Nr. 8 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, die ANBest-P bzw. der ANBest-P-GK sowie die §§ 48 bis 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG).

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gemäß dieser Richtlinie entspricht oder
- gegen die Bestimmungen der VV/VV-P-GK, des Zuwendungsbescheides einschließlich Anlagen oder dieser Richtlinie verstoßen wird.

## 8. Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Referat D/6 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Die Zuwendungsanträge sind zu richten an:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Referat D/6  
Franz-Josef-Röder-Str. 17  
66119 Saarbrücken

Hierzu ist das Muster AN-BBRL zu verwenden. Dem Antrag beizufügen sind die Nachweise nach Ziffer 5 dieser Richtlinie. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf angefordert werden.

- 8.2 Von der Notwendigkeit der Zustimmung zum förderungsschädlichen Maßnahmenbeginn wird dahingehend eine Ausnahme gewährt, als dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt gilt. Diese Zustimmung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung des jeweiligen Projekts und auch keine Zusage auf Erlass eines Förderbescheids. Das finanzielle Risiko trägt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin. Bei einer vorzeitigen Durchführung des Vorhabens sind die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 5 dieser Richtlinie einzuhalten.

- 8.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO sowie die ANBest-P bzw. der ANBest-P-GK.

- 8.4 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung gemäß den Vorgaben des Verwendungsnachweisformblatts VV-BBRL dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr durch Vorlage nachzuweisen. Dabei muss die Fertigstellung und Abrechnung des Fördervorhabens vollständig bis spätestens vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen. Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Rechnungsbelege und Kaufnachweise des Fördergegenstandes.

Für den Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht, der Kauf-, Leasing-, Werk-, Dienstleistungsvertrag bzw. die entsprechenden Rechnungen mit Zahlungsnachweisen einzureichen. Im Verwendungsnachweis sind nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt die Anzahl der beförderten Fahrgäste, die Anzahl der Fahrten, die zurückgelegten Kilometer und die Anzahl der Beförderungstage anzugeben (vgl. Punkt 3). Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr behält sich vor, Zwischenverwendungsnachweise zu verlangen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 11. Februar 2020

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie  
und Verkehr des Saarlandes**

Rehlinger

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an Gemeinden oder eingetragene Vereine, die speziell zum Zweck eines Bürgerbusverkehrs gegründet wurden (AN-BBRL)

### 1. Allgemeines

Ich / Wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für ein ehrenamtlich betriebenes lokales Bürgerbuspilotprojekt.

### 2 Antragstellerin oder Antragsteller

Gemeinde

Eingetragener Verein

Name der Gemeinde / Name des Vereins		
PLZ:	Ort:	Straße:
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner Vorsitzende / Vorsitzender:		
Telefon:	Fax:	
E-Mail:		
Bezeichnung Kreditinstituts:	des	
IBAN:		

### 3 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn:

T	T	M	M	J	J

### 4 Beantragte Förderung

zu den zuwendungsfähigen Kosten wird hiermit folgende Förderung beantragt:

Gesamtausgaben (€): \_\_\_\_\_

Fördergegenstand	Förderung im 1. Jahr Betrag (€):	Förderung im 2. Jahr Betrag (€):	Förderung im 3. Jahr Betrag (€):
<input type="checkbox"/> Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen		X	X
<input type="checkbox"/> Organisationsunterstützung			
<input type="checkbox"/> Fahrzeugbeschaffung		X	X
<input type="checkbox"/> Fahrzeugleasing			

Beantragte Förderung	
----------------------	--

## 5. Finanzierung

Gesamtkosten: \_\_\_\_\_ EUR

davon:

a) Leistungen Dritter, ohne öffentliche Förderung \_\_\_\_\_ EUR

b) Beantragte / Bewilligte öffentliche Förderung außerhalb der Bürgerbus-Richtlinie \_\_\_\_\_ EUR

c) Eigenanteil \_\_\_\_\_ EUR

d) Beantragte Förderung \_\_\_\_\_ EUR

## 6. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt,

a) dass die Fördermittel ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt werden.

b) dass ihr / ihm bekannt ist, dass von den Angaben dieses Antrags die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind damit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im

Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller versichert daher, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben,

c) dass ihr / ihm bekannt ist, dass für die Bewilligung und das Bewilligungsverfahren die VV zu § 44 LHO einschl. Anlagen gelten und sie / er diese anerkennt.

d) dass sie / er damit einverstanden ist, dass die Landesregierung den Ausschüssen des jeweiligen Parlaments Namen sowie Höhe und Zweck der ihr / ihm gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt.

e) dass ihr / ihm bekannt ist, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde im Saarland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Förderung verwendet werden.

## **7. Dem Antrag sind beizufügen:**

7.1 Für die Förderung der Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen ist mit dem Antrag der Gremienbeschluss der zuständigen Kommune über die Zustimmung zur Einrichtung und Betrieb eines Bürgerbusses vorzulegen

7.2 Für die Förderung der Organisationsunterstützungen und der Fahrzeugbeschaffung sind

a) Die Zustimmung des zuständigen Aufgabenträgers und dessen Bestätigung, dass das Projekt im Einklang mit den Planungen des Aufgabenträgers und eines vorhandenen Nahverkehrsplans steht

b) Ein Betriebskonzept bestehend aus Angaben zu dem Bedienungsgebiet, den Betriebszeiten, der Darstellung des Bedarfs und der Finanzierung

vorzulegen.

7.3 Sollte die Förderung der Organisationsunterstützungen und der Fahrzeugbeschaffung gemeinsam mit der Förderung der Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen beantragt werden, sind vor dem ersten Mittelabruf für die Organisationsunterstützungen und/oder der Fahrzeugbeschaffung die Unterlagen nach 7.2 a) und b) vorzulegen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Zustimmung des Aufgabenträgers**

Name des Aufgabenträgers		
PLZ:	Ort:	Straße:
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner:		
Telefon:	Fax:	
E-Mail:		

**zum Bürgerbusprojekt**

Name der Gemeinde / Name des Vereins		
PLZ:	Ort:	Straße:
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner Vorsitzende / Vorsitzender:		
Telefon:	Fax:	
E-Mail:		

**Der Aufgabenträger erklärt, dass das vorbezeichnete Bürgerbusprojekt im Einklang mit den Planungen des Aufgabenträgers und eines vorhandenen Nahverkehrsplans steht.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Verwendungsnachweis für das Bürgerbusprojekt (VN-BBRL):**

Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Gemeinde

Eingetragener Verein

Name der Gemeinde / Name des Vereins		
PLZ:	Ort:	Straße:
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner Vorsitzende / Vorsitzender:		
Telefon:	Fax:	
E-Mail:		
Bezeichnung des Kreditinstituts:		
IBAN:		

**1 Bewilligte Zuwendungen**

Datum und Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Fördergegenstand	Förderung im 1. Jahr Betrag (€):	Förderung im 2. Jahr Betrag (€):	Förderung im 3. Jahr Betrag (€):
<input type="checkbox"/> Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen		X	X
<input type="checkbox"/> Organisationsunterstützung			
<input type="checkbox"/> Fahrzeugkauf		X	X
<input type="checkbox"/> Fahrzeugleasing			

Bewilligte Förderung	
----------------------	--

## 2. Sachbericht

Bericht zu den Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen, der Organisationsunterstützungen und der Fahrzeugbeschaffung.

Eingehende Darstellung der Ergebnisse der Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen sowie der Ausgaben und Anschaffungen, auf gesondertem Blatt.

## 3. Zahlenmäßiger Nachweis

### 3.1 Ausgaben

Ausgaben nach	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	Davon zuwendungs-fähig	Insgesamt	Davon zuwendungs-fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ziffer 2.1 der Bürgerbusrichtlinie <sup>1)</sup>				
Ziffer 2.2 der Bürgerbusrichtlinie <sup>2)</sup>				
Ziffer 2.3 der Bürgerbusrichtlinie <sup>3)</sup>				
Summe				

1) Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen

2) Organisationsunterstützung

3) Fahrzeugbeschaffung

### 3.2 Einnahmen

Einnahmen nach	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
	EUR	EUR
Leistungen Dritter		
Öffentliche Förderung außerhalb der Bürgerbus-Richtlinie		
Eigenanteil		
Förderung nach der Bürgerbus-Richtlinie		
Summe		

**4. Erklärung über die Entwicklung des Bürgerbusprojekts**

	beförderte Fahrgäste	Fahrten	Kilometer	Beförderungstage
Betriebsjahr 1				
Betriebsjahr 2				
Betriebsjahr 3				

**5. Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**

Es wird erklärt, dass die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über das Bürgerbus-Projekt, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu Ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen mit Belegen zur Verfügung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**6. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergeben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen<sup>1</sup> Beanstandungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

## Prüfvermerk für Bürgerbusanträge

Antragstellerin / Antragsteller

Name der Gemeinde / Name des Vereins:		
PLZ:	Ort:	Straße:
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner Vorsitzende / Vorsitzender:		
Telefon:	Fax:	
E-Mail:		
Antrag vom:		
In Höhe von:		
Mit :		EUR Gesamtkosten

Feststellung der Bewilligungsbehörde

1. Auf Grund der Angaben im Antrag und den beigefügten Unterlagen wird festgestellt, dass das Bürgerbusprojekt der Antragstellerin/des Antragstellers dem geforderten Zweck dient.
2. Folgende zwingend benötigte Unterlagen liegen in der geforderten Qualität vor:
  - a.  Der Gremienbeschluss über die Zustimmung zur Einrichtung und Betrieb eines Bürgerbusses. Bei Vereinen zusätzlich die Bereitschaft der Kommune zu einem etwaigen Defizitausgleich.
  - b.  Das Betriebskonzept mit Angaben zu dem Bedienungsgebiet, den Betriebszeiten, der Darstellung des Bedarfs und der Finanzierung.
  - c.  Die Zustimmung des zuständigen Aufgabenträgers und dessen Bestätigung, dass das Projekt im Einklang mit den Planungen des Aufgabenträgers und eines vorhandenen Nahverkehrsplan steht.
3. Für die Durchführung hat die Antragstellerin/der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: \_\_\_\_\_ EUR
4. Förderfähig ist davon folgender Betrag: \_\_\_\_\_ EUR

Aufgestellt:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# VEREINBARUNG

zwischen

dem **SAARLAND**,

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr in Saarbrücken, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, nachstehend **LfS** genannt,

und

der **GEMEINDE GROßROSSELN**,

Klosterplatz 2-3, 66352 Großrosseln, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend **Gemeinde** genannt,

über

die Deckenerneuerung der Fahrbahn im Zuge der L.I.O. 164 und den Austausch von Hochborden im Baubereich.

## Vorbemerkung

Der LfS beabsichtigt im Zuge der L.I.O. 164 in der Ortsdurchfahrt Emmersweiler eine Deckenerneuerung der Fahrbahn durchzuführen.

Auf Wunsch der Gemeinde Großrosseln soll der LfS im Rahmen seiner Baumaßnahme im Baubereich punktuell Hochborde erneuern.

Der LfS ist hiermit einverstanden.

Zur rechtlichen Regelung der Angelegenheit wird zwischen dem LfS und der Gemeinde Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Deckenerneuerung der Fahrbahn im Zuge der L.I.O. 164 in der OD Emmersweiler; das ist von NK 6707 042 nach NK 6807 002, von Stat. 1+400 - Stat. 2+635, sowie Erneuerung von Rinnenplatten und Straßenabläufen im Baubereich. Nach Abschluss der Asphaltarbeiten werden die Markierungsarbeiten durchgeführt.
2. Punktuelle Erneuerung von Hochborden (zus. 160 lfm.) in dem unter Abs. 1. genannten Baubereich.

## **§ 2**

### **Grundlagen**

**Rechtsgrundlagen:** (in der zurzeit geltenden Fassung)

Saarländisches Straßengesetz (StrG)

Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)

### **Grundlagen der Baudurchführung**

sind die in § 1 aufgenommenen Bereiche sowie die folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

Besondere Vertragsbedingungen - Saarland - (VOB) - StB - BvB

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB - StB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Saarland - (VOB) - StB - ZTV

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B StB)

## **§ 3**

### **Ausschreibung und Vergabe**

1. Für die Ausschreibung, Submission, Wertung und Vergabe ist der LfS federführend verantwortlich. Entsprechend den rechtlichen Grundlagen gem. § 2 dieser Vereinbarung führt der LfS eine öffentliche Ausschreibung durch.

2. Nach Prüfung und Wertung der Angebote wird der LfS den Auftrag auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilen. Der Gemeinde wird bei der Auftragsvergabe der Name des Auftragnehmers sowie der genaue Kostenanteil der Gemeinde schriftlich mitgeteilt und eine Ausfertigung der Vertragsunterlagen übersandt.
3. Die Gemeinde ermächtigt hiermit (mit Abschluss dieser Vereinbarung) den LfS, den Auftrag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

#### **§ 4**

#### **Durchführung der Baumaßnahme**

1. Der LfS führt die Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde durch.
2. Sind für die Baumaßnahmen andere behördliche Genehmigungen oder die Zustimmung Dritter erforderlich, so sind diese vom LfS einzuholen.
3. Der LfS erstellt das Leistungsverzeichnis für alle Bauarbeiten gem. § 1 Nr. 1. dieser Vereinbarung. Das Leistungsverzeichnis für die Arbeiten gem. § 1 Nr. 2. dieser Vereinbarung wird von der Gemeinde erstellt und bildet in der Ausschreibung einen eigenen Abschnitt.
4. Der LfS ist für die Umsetzung und Vertragsabwicklung der Gesamtmaßnahme zuständig.
5. Dem LfS obliegt die örtliche Bauüberwachung für alle Bauarbeiten gem. § 1 dieser Vereinbarung.
6. Der Baubeginn ist vom LfS der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Baustelleneinweisung wird die Gemeinde hinzugezogen.
7. An allen vom Bauvertrag abweichenden Entscheidungen, die die Gemeinde betreffen, wird diese beteiligt. Kostenwirksame Entscheidungen werden nur mit Zustimmung der Gemeinde getroffen.
8. Der LfS und die Gemeinde sind jederzeit berechtigt – auch in Abweichung vom Bauvertrag – Anordnungen (für die Bauteile, für die sie Kostenträger sind) zu treffen, wenn es ihre Interessen in technischer oder verkehrlicher Hinsicht erfordern.

9. Die Bauüberwachung ist verpflichtet ein Bautagebuch zu führen, in dem der tägliche Verlauf der Bauarbeiten festgehalten wird.
10. Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, Akteneinsicht und örtliche Überprüfungen während der Bauausführung vorzunehmen.
11. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den LfS, die Gemeinde und den/die Auftragnehmer abgenommen. Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt, welche von jeder Partei anzuerkennen ist.
12. Der LfS überwacht die Gewährleistungsfristen für die Bauteile, für die er Kostenträger ist und macht Gewährleistungsansprüche gegen den/die Auftragnehmer geltend.
13. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen für die Bauteile, für die sie Kostenträger ist und macht eigenständig Gewährleistungsansprüche gegen den/die Auftragnehmer geltend.
14. Vier Wochen vor Ablauf der Gewährleistung lädt der LfS zu einer gemeinsamen Begehung der Baustrecken ein.

## **§ 5**

### **Eigentum an vorhandenen Anlagen**

Werden beim Bau bzw. Ausbau Einrichtungen oder sonstiges Material frei, bleiben diese Gegenstände Eigentum des jeweiligen Baulastträgers bzw. Kostenträgers.

Die Gegenstände werden sorgfältig aufgenommen und nach näherer Weisung des LfS oder der Gemeinde gelagert bzw. entsorgt.

## **§ 6**

### **Kosten**

Der LfS trägt die Kosten für die Arbeiten gem. § 1 Nr. 1. dieser Vereinbarung.

Geschätzte Kosten: ca. 930.000,- € brutto

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Arbeiten gem. § 1 Nr. 2. dieser Vereinbarung.

Geschätzte Kosten: ca. 14.200,- € brutto

## **§ 7**

### **Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung:**

Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung, die Verkehrssicherung, SiGeKo, Baubüro etc. werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem LfS und der Gemeinde geteilt.

## **§ 8**

### **Abrechnung**

Alle Rechnungen für die Arbeiten gem. § 1 dieser Vereinbarung werden auf den LfS ausgestellt. Die Rechnungen für die Bauteile, für die die Gemeinde Kostenträger ist, werden vom LfS „Sachlich und rechnerisch richtig“ festgestellt und vom LfS dem Auftragnehmer vergütet. Anschließend werden diese Kosten vom LfS der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Abrechnungsunterlagen sind nach den Richtlinien des HVA-StB zu erstellen.

Der LfS und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenen Kosten zu übernehmen.

## **§ 9**

### **Verwaltungskosten**

Für die Arbeiten des LfS im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Submission, Wertung und Vergabe (2 %), und für die Bauüberwachung und Abrechnung (3 %) für die Bauteile, für die die Gemeinde Kostenträger ist, zahlt die Gemeinde dem LfS Verwaltungskosten in Höhe von 5 %, bezogen auf die Nettobaukosten für die Arbeiten gem. § 1 Nr. 2. dieser Vereinbarung

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Rechte und Pflichten des LfS aus dieser Vereinbarung werden von dem Fachbereich 241 des LfS und von den Straßen- und Autobahnmeisterei Dillingen wahrgenommen.

Seite 6 der Vereinbarung mit der Gemeinde Großrosseln über die Deckenerneuerung der Fahrbahn im Zuge der L.I.O. 164  
und den Austausch von Hochborden

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Der LfS erhält zwei Ausfertigungen, die Gemeinde erhält eine Ausfertigung.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Großrosseln, den  
Der Bürgermeister

Neunkirchen, den  
Der Leiter  
des Landesbetriebs für Straßenbau

.....

.....

**Öffentlicher Teil (ca. 10.30 Uhr)**

15. (10) Annahme der Niederschrift vom 26.11.2019 - Beschluss
16. (11) Wirtschaftsplan 2020 - Beschluss
17. (12) Notvergabe Linienbündel A und Linie 149 – Zuschusshöhe – Beschluss
18. (Neu) Neuvergabe Linienbündel A – Beschluss
19. (Neu) Neuvergabe Linie 149 (inkl. 148-AST und N76-AST) – Beschluss
20. (Neu) Neuvergabe Nachtbuslinien im Regionalverband Saarbrücken – Beschluss
21. (Neu) Vergabeverfahren Linienbündel G – Beschluss Wechsel von Netto- auf Bruttoprinzip und Vergabezuschlag per Umlaufverfahren – Beschluss
22. (13) Wahl des Verbandsvorstehers und der beiden Stellvertreter - Beschluss
23. (14) Ergänzung zu Beschluss TOP 13/Verbandsversammlung 26.11.2019: „Schulverstärkerlinien 805, 808, 816 und Randzeitenverkehr Linie 154“ – Beschluss
24. (15) Mitteilungen und Verschiedenes

**Bei Verhinderung bitte ich Sie, Ihren Vertreter zu entsenden.**

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Häusle  
Verbandsvorsteher

**ZWECKVERBAND**  
**REGIONALENTWICKLUNG WARNDT**  
*„gemeinsam – interkommunal – für den Warndt“*

ZV REGIONALENTWICKLUNG WARNDT · Klosterplatz 2 · 66352 Großrosseln

Gemeinde Großrosseln  
Frau  
Annika Kinsinger  
Klosterplatz 2-3  
66352 Großrosseln

---

Name	Telefon	Email	Datum
Herr Daniel Albert	+49 (6898) 449-110	zweckverband@regionalentwicklung-warndt.de	25.06.2020

### **E i n l a d u n g**

zur 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt in der Wahlperiode 2019/2024 am **Freitag, den 3. Juli 2020, 16:00 Uhr**, in der **Rosseltalhalle von Großrosseln**, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln.

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1) Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2) Annahme der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung in der Wahlperiode 2019/2024 vom 4. März 2020
- TOP 3) Jahresabschluss 2019 – Auftragsvergabe
- TOP 4) Auftragsvergaben
  - a) Rückbau-, Erd-, Maurer- und Beton- und Metallbauarbeiten
  - b) Elektroinstallation
- TOP 5) Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß

Dominik Jochum  
Verbandsvorsteher

Seite 2 ...

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE07 5905 0101 0067 0743 28  
BIC: SAKSDE55XXX

**Postadresse:**  
ZWECKVERBAND  
REGIONALENTWICKLUNG WARNDT  
Klosterplatz 2  
66352 Großrosseln

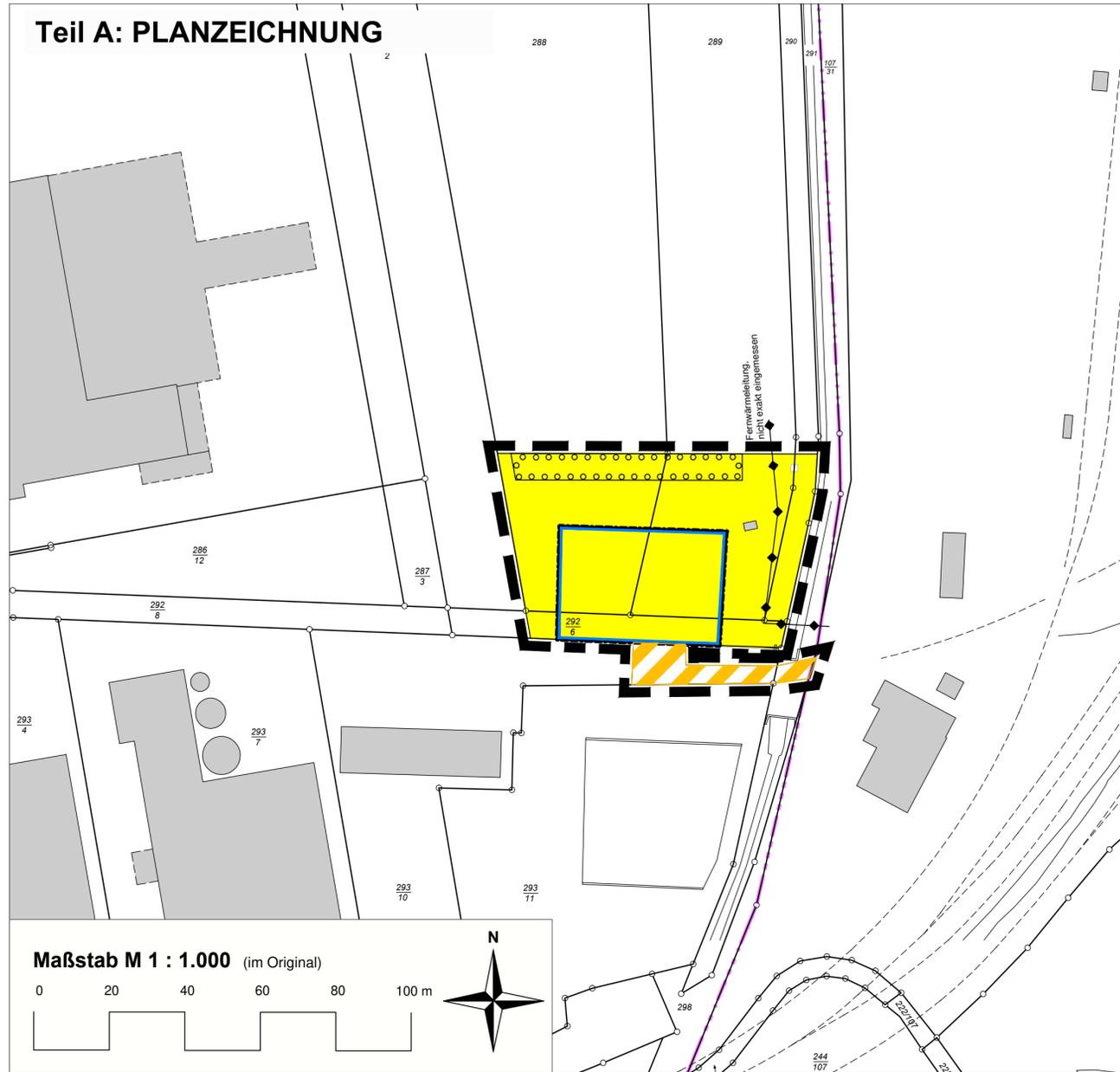
**Verbandsvorsteher:**  
Bürgermeister Dominik Jochum  
**Stellv. Verbandsvorsteherin:**  
Oberbürgermeisterin Christiane  
Blatt

## Erläuterungen

### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1) Erfolgt in der Sitzung
- TOP 2) Die Niederschrift ist dieser Einladung beigefügt.
- TOP 3) Siehe Anlage
- TOP 4) Siehe Anlage; Erfolgt zusätzlich in der Sitzung
- TOP 5) Erfolgen in der Sitzung

# Mittelstadt Völklingen - Bebauungsplan VII/31 "5. Änderung Heizkraftwerk"



## Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB**
    - Versorgungsfläche "Gasheizkraftwerk" (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Innerhalb der Versorgungsfläche "Gasheizkraftwerk" ist die Errichtung und der Betrieb eines Heizkraftwerkes mit all den erforderlichen, zugehörigen Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig. Zufahrten, Wege, betriebsbedingte Anlagen (wie z.B. Zäune, Lager) sind ebenfalls allgemein zulässig.
    - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
      - Grundflächenzahl**

Für die Versorgungsfläche wird die Obergrenze der Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.
      - Höhe baulicher Anlagen**

Im Bebauungsplan wird die Höhe der baulichen Anlagen mit der maximalen Gebäudeoberkante (GOKmax) bzw. mit der maximalen Kaminoberkante bestimmt. Dabei dürfen die Gebäude eine maximale Höhe von 12 m aufweisen, die zum Heizkraftwerk zugehörigen Kamine eine maximale Höhe von 20 m, jeweils bezogen auf das fertige Niveau der Zufahrtsstraße in Höhe der Gebäude- bzw. Kaminmitte. Die Höhe der Gebäude darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate u.ä. überschritten werden.
    - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden
    - Bauweise, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Grenzbebauung allgemein zulässig ist.
    - Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung (private Zufahrt) festgesetzt.
    - Führung von Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**

Die bestehende Fernwärmeleitung, die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung durchläuft, wird festgesetzt. Schutzstreifen sind zu beachten.
    - Grünordnerische Festsetzungen**
      - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind. Im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein neuer 7 m breiter Gehölzsaum anzupflanzen. Die Pflanzung ist stufig aufzubauen, so dass die niedrigwüchsigen Gehölzarten in Richtung Süden, höherwüchsige Gehölze und Bäume 2. Ordnung in Richtung Norden angeordnet werden. Vorhandene Gehölze sind in die Neupflanzung zu integrieren.

**Gehölzliste** (nicht abschließend):  
**Bäume** (empfohlener StU 16-18 cm): Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*A. pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Linden (*Tilia sp.*), Kirsche (*Prunus avium*), Eichen (*Quercus robur*), Ulmen (*Ulmus sp.*), Erlen (*Alnus glutinosa*).  
**Sträucher** (2xv, H 60-80 cm): Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Weiden (*Salix sp.*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Rosen (*Rosa sp.*)
      - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**

Bäume und Sträucher, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, sind zu erhalten.
  - Hinweis**

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
- FESTSETZUNG gem. § 1a Abs. 3 BauGB**

Es erfolgt eine Kompensation des entstehenden Defizits. Die näheren Details werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**

Es wird festgesetzt, dass anfallende Niederschlagswasser in den östlich gelegenen Fürstenbrunnerbach einzuleiten ist (Trennsystem).
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- Hinweise**

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057) geändert worden ist.

**Planzeichnungsverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I, S. 440)

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I, S. 432)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I, S. 3370) geändert worden ist

**Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (EGBl. I, S. 2986)**, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808).

**Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I, S. 211)

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 211)

**Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)

**Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I, S. 208)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

**Satzung über den Schutz der Bäume** in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt S. 427)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes VII/31 "5. Änderung Heizkraftwerk" im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am \_\_\_\_2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_2020 bis einschließlich \_\_\_\_2020 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_2020 um Stellungnahme gebeten und über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am \_\_\_\_ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_ den Bebauungsplan VII/31 "5. Änderung Heizkraftwerk" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan "5. Änderung Heizkraftwerk" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den \_\_\_\_ Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan VII/31 "5. Änderung Heizkraftwerk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den \_\_\_\_ Die Oberbürgermeisterin

## MITTELSTADT VÖLKLINGEN

### BEBAUUNGSPLAN "VII/31 5. Änderung Heizkraftwerk"

Planungsstand:  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

**M 1:1.000**

Bearbeitet  
für die Mittelstadt Völklingen  
Völklingen, im April 2020



# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## Begründung zum Bebauungsplan „VII/31 5. Änderung Heizkraftwerk“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag  
für die Mittelstadt Völklingen  
Völklingen, im April 2020

**agsta**  
UMWELT

## 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

*Aufstellung* Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „VII/31 5. Änderung Heizkraftwerk“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst.

*Ziel und Anlass der Planung*

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerksstandort Völklingen-Fenne plant die STEAG New Energies GmbH ein Heizkraftwerk, um zu einer energieeffizienten und sicheren Fernwärmeversorgung beizutragen. Das Heizkraftwerk besteht aus 2 Heißwasserkesseln, deren Wärme mit je 2 Erdgaskesseln bereitgestellt wird.

Im Heizwerk sollen ca. 40 MW thermische Nennleistung in die Fernwärmeschiene angekoppelt werden. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas eingesetzt.

Vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs soll die Fernwärmeerzeugung für die Fernwärmeschiene Saar in den nächsten Jahren schrittweise auf neue Erzeugungsinstrumente umgestellt werden.

Das Heizwerk soll neben dem vorhandenen Kraftwerk errichtet werden, um insbesondere die vorhandene Infrastruktur (z.B. Pumpen, Leitungen u.ä.) nutzen zu können.

*Verfahren* Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind somit nicht erforderlich.

Das geplante Heizwerk befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes VII/31 „In den Saarwiesen“, der hier eine „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG“ ausweist. Geplant ist die Festsetzung einer Versorgungsfläche für ein Gasheizkraftwerk.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde eine standortgebundene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erstellt. Sie kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind und eine ausführliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.<sup>1</sup>

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

*Rechtliche Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

## 2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

*Vorhandene Nutzung*

Bei den Bestandsstrukturen handelt es sich derzeit um unbefestigte Lagerflächen sowie um Gebüsche, welche aufgrund der Lage hohen Störungen ausgesetzt sind und für den Naturhaushalt daher nur eine untergeordnete Bedeutung aufweisen.<sup>2</sup> Nördlich grenzt ein Pappelbestand an, der als Immissionsschutz-Hochgrün seinerzeit im Zuge der Gewerbegebietersschließung angepflanzt wurde.

<sup>1</sup> IFÖNA GmbH, Errichtung und Betrieb eines Heizwerks in Völklingen - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG. Völklingen, März 2020

<sup>2</sup> IFÖNA, a,a,O, S. 7

Im Zuge von Leitungsarbeiten und dem Rückbau unterirdischer Kanäle, wurden die Gehölzstrukturen weitgehend gerodet.

*Umgebende  
Nutzungen*

Weiter im Norden (nördlich des Pappelbestands) befindet sich in ca. 350 m die Saar sowie die A620, im Osten ist das vorhandene Kraftwerk zu finden. Südöstlich verläuft die Bahnstrecke (Werksgleis), im Süden grenzen weitere Gewerbebetriebe an, und im Westen befindet sich der Globus Baumarkt mit seinen zugehörigen Stellplatzflächen. Die Umgebung des Plangebietes ist stark vorbelastet.

*Erreichbarkeit /  
Verkehr*

Die Erschließung des Plangebietes soll über die vorhandene Zufahrt der Saarliesenstraße erfolgen.

*Naturraum,  
Geologie*

Aus naturräumlicher Sicht befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des Naturraumes „Völklinger Saartal“. In diesem Bereich sind Schichten des Karbons und des Buntsandsteins von der Saar ausgeräumt, so dass diesen holozäne fluviale Talablagerungen aufliegen.

Der Bereich liegt innerhalb der ehemaligen Eisenerzkonzession „Geislautern“. Auf Spuren von ehemaligem Bergbau ist zu achten.

*Boden*

Während im südlichen Bereich keine natürlichen Böden vorhanden sind, sind im nördlichen Anschlussbereich innerhalb des Pappelbestandes typische Staunässeböden (Gley) bzw. Pseudogley anzutreffen. Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes stellt den Bereich als anthropogen überformten Siedlungsbereich dar und differenziert keine Bodentypen.

Falls Bodendenkmäler / Bodenfunde bei Baumaßnahmen auftauchen sollten, sind diese gem. SDSchG meldepflichtig.

*Hydrologie*

Gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum den Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen. Eine direkte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches ist deshalb schwierig.

*Wasser*

Oberflächengewässer existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Östlich des Plangebietes befindet sich in ca. 10-15 m Entfernung der Fürstenbrunnbach. Der Bachverlauf wird durch die Planungen nicht tangiert.

*Klima,  
Lufthygiene*

Gem. Klimatopkarte des Landschaftsplanes des Regionalverbands liegt das Plangebiet innerhalb eines gering belasteten Siedungsklimatops. Das nördlich liegende Saartal ist eine Kaltluftabflussbahn, die die aus den angrenzenden Tälern eingeflossenen Frischluftmassen sammelt und talabwärts abführt.

Die industrielle und gewerbliche Bebauung im Umfeld des Eingriffsbereiches stellt ein Abflusshindernis innerhalb der Kaltluftabflussbahn dar. Insbesondere das Kraftwerk Fenne beeinflusst die lokalen Flurwinde und das Kleinklima entscheidend.

Während die umliegenden industriell - gewerblichen Nutzungen sowie der Individualverkehr auf den Stellplatzflächen des angrenzenden Baumarktes eine Vorbelastung hinsichtlich der Luftschadstoffe darstellen, wirken die Grünstrukturen, insbesondere der nördlich angrenzende Pappelbestand außerhalb des Geltungsbereiches, ausgleichend und haben eine luftreinigende Wirkung.

*Biotoptypen*

Der südliche Bereich des Plangebietes ist asphaltiert, da er bereits jetzt als Zufahrt zu den angrenzenden Gewerbebetrieben dient.

Die Strukturen nördlich der Straße stellten sich vor der Rodung, die für die Leitungs- und Rückbauarbeiten notwendig wurden, wie folgt dar:<sup>3</sup>

Nördlich schloss sich eine geschotterte Fläche an, die als Lager- und Rangierfläche genutzt wurde. Der Übergangsbereich zum Pappelbestand wurde von Gebüschstrukturen (ca. 1.060 qm) gebildet. Beim Gehölzsaum handelte es sich um Berg-/ und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Weiden (*Salix caprea*), Birken (*Betula pendula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Espen (*Populus tremula*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und nicht standortgerechte Akazien (*Robinia pseudacacia*), die bereichsweise eingestreut waren. Restbestände dieser Gehölze sind noch zwischen Rohrleitungsstraße und Saarwiesenstraße vorzufinden.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches gehörte mit dem Pappelbestand (ca. 1.400 qm) zum Grüngürtel, der im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Hochgrün“, das als Immissionsschutz dienen soll, festgesetzt ist. Dieses Hochgrün ist als innergewerbliche Grünfläche anzusehen.

Der Pappelbestand, der sich nach Norden hin fortsetzt, wird aus verschiedenen ausgeprägten Bereichen zusammengesetzt. Der größte Teil besteht aus einer ca. 40 - 50jährigen Pappelanpflanzung (Raster 6m x 6 m, Stammdurchmesser > 30 cm), die in Zwischenreihen mit Eschen, Ulme, Sommerlinde, Erle, Berg- und Spitzahorn angepflanzte standortgerechte und naturreaumtypische Gehölzarten (Pflanzabstand 2,5 m, Stammdurchmesser 20 cm - 25 cm) aufweist. Krautiger Unterwuchs ist kaum vorhanden.

*Biotope*

Im Plangebiet selbst befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst, da das Umfeld gewerblich geprägt ist und keine natürlichen Offenlandstrukturen im Sinne des Anhangs 1 FFH-RL aufweist.

Weiter nördlich (deutlich außerhalb des Geltungsbereiches in Richtung Saar) befindet sich ein Feucht-Biotop, das durch vorliegende Bebauungsplanänderung jedoch nicht tangiert wird.

Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf Biotopflächen bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-RL.

*Schutzobjekte/  
-gebiete*

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.  
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

*Natura2000*

Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

*saP*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis der Habitatbewertung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

<sup>3</sup> Die Bestandsbeschreibung basiert auf den Bestandsaufnahmen zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VII / 31 "In den Saarwiesen - 3. Änderung" (Satzung Juli 2003).

Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitiger Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden (Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG beachten). Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

*Umweltbericht* Ein Umweltbericht ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich und somit nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.

*Landschaftsbild/  
Erholung*

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird überwiegend durch die vorhandenen gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen bestimmt. Insbesondere das Kraftwerk Fenne und das KnauF-Gipswerk dominieren dabei das Erscheinungsbild.

Eine Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet nicht.

*Ver- und  
Entsorgung*

Da das Plangebiet bereits z.T. baulich als Lagerfläche vorgenutzt wird und angrenzend Gewerbebetriebe existieren, ist die Ver- und Entsorgung bereits vorhanden bzw. steht in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.

Das Plangebiet wird von einem alten Haubenkanal gequert, der zwischenzeitlich stillgelegt und beseitigt wurde. Bei den Bauarbeiten hierzu wurden im Plangebiet Überreste ehemaliger Bebauung vorgefunden.

Die vorhandene Fernwärmeleitung wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Schutzabstände sind zu beachten.

Das anfallende Niederschlagswasser soll in den östlich gelegenen Fürstenbrunnenbach geleitet werden. Damit wird dem § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) entsprochen.

Das Schmutzwasser wird in die vorhandenen Kanäle geleitet.

*Denkmalschutz*

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

*Störfallbetrieb  
(Seveso III)*

Das Plangebiet befindet sich knapp außerhalb des Achtungsabstandes des Kraftwerks in Fenne, das aufgrund seiner Ammoniak-Lagerung als potenzieller Störfallbetrieb eingestuft ist. Der Achtungsabstand beträgt in vorliegendem Fall 625 m.

Des Weiteren ist die westlich gelegene Praxair als Störfallbetrieb eingestuft. Auch hierzu befindet sich das Plangebiet außerhalb des Achtungsabstandes.



Abb: Störfallbetriebe mit Achtungsabstand, Quelle: Stadt Völklingen

Im Plangebiet selbst ist kein Störfallbetrieb geplant. Die Mengen der im Heizwerk verwendeten Stoffe liegen unterhalb der Mengenschwellen des Anhangs 1 Spalte 4 der StörfallV (12. BImSchV), so dass die Anlage nicht unter die Störfallverordnung fällt. Das Heizwerk ist auch nicht Teil eines Betriebsbereiches im Sinne der StörfallV.

#### Lärm

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet.

Das Gutachten kann wie folgt zusammengefasst werden:

*„Unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Geräuschquellen und der Schalldämm-Maße der Außenbauteile des Kesselhauses ergeben sich durch den Betrieb des geplanten Heizwerkes Beurteilungspegel der Geräuschimmission nachts, die die an den betrachteten Immissionsorten nach TA Lärm [1] geltenden Immissionsrichtwerte um 9 db bis 15 dB unterschreiten.“*

*Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm [1] ist die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage an allen Immissionsorten als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm nicht erforderlich.“<sup>4</sup>*

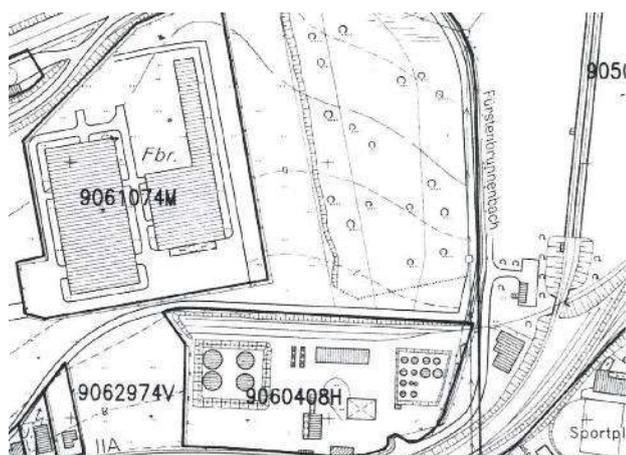
Nähere Details sind dem Gutachten zu entnehmen.

Eventuelle Auflagen können ggf. im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.

#### Altlasten

Im Bereich des geplanten Heizkraftwerkes selbst sind keine Altlasten bekannt, allerdings weist das städtische Kataster im randlichen Bereich der Zufahrtsstraße eine Verdachtsfläche aus (9060408H). Sollten bei der Bau- und Erschließungsmaßnahme Altlasten bekannt werden, so sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu melden.

<sup>4</sup> Gutachterliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch das geplante Heizwerk Völklingen der STEAG New Energies GmbH am Standort Völklingen-Fenne, proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Sulzbach, 25.02.2020



Quelle: Stadt Völklingen

### 3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

**FNP** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Mittelstadt Völklingen stellt das Plangebiet bereits als Versorgungsfläche dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

**LEP** Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.



Abb.: Ausschnitt LEP Umwelt

Die Bereiche östlich und südlich sind gewerbliche Vorranggebiete (VG).

Der nördlich angrenzende Pappelbestand ist als Vorranggebiet Hochwasserschutz (VH) festgelegt. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, liegt der Geltungsbereich außerhalb der HQ100-Linie, die Grundlage für die Festlegung des VH ist.

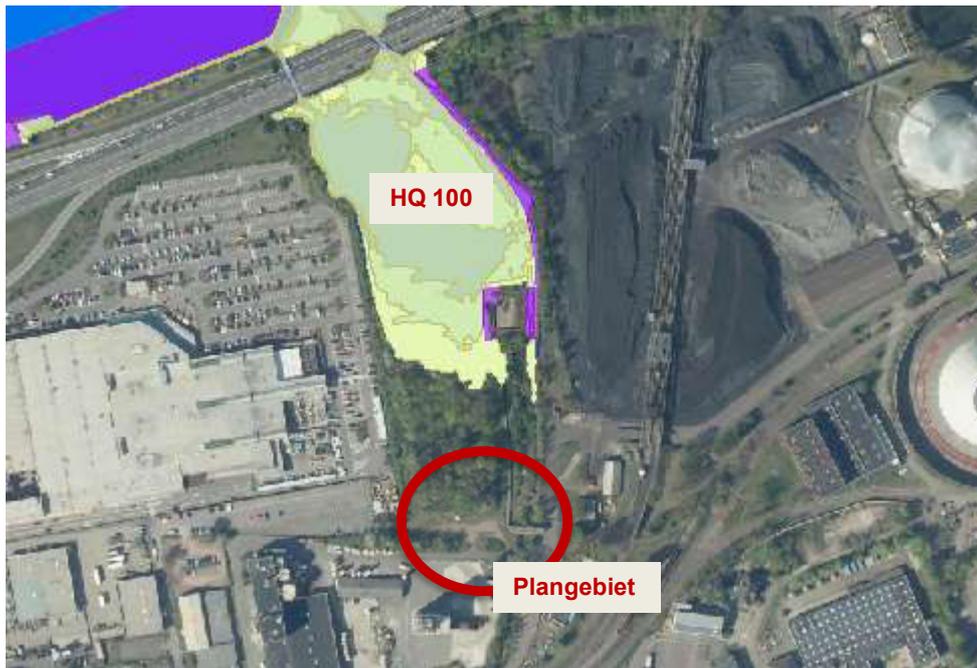


Abb.: HQ100-Bereich, Quelle: Stadt Völklingen

Der LEP Siedlung trifft für den vorliegenden Bauungsplan keine entgegenstehenden Aussagen.

#### 4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bauungsplan soll die Errichtung eines Heizkraftwerkes ermöglichen. Es handelt sich dabei um die Nutzbarmachung einer brach gefallenen Fläche.

Die Wärmebereitstellung erfolgt mit 2 Erdgaskesseln. Es sollen ca. 2x20 MW thermische Nennleistung in die Fernwärmeschiene ausgekoppelt werden. Die Einzel-Kessel-Feuerungswärmeleistung (FWL) beträgt maximal 23 MW. D.h. das Heizwerk hat eine FWL von ca. 46 MW.<sup>5</sup>

Es ist beabsichtigt, die Zufahrt über die vorhandene Erschließung ausgehend von der Saarwiesenstraße zu nutzen.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

##### Versorgungs- Fläche

Um das geplante Heizkraftwerk realisieren zu können, ist die Festsetzung einer Versorgungsfläche Gasheizkraftwerk (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) erforderlich.

Innerhalb der Versorgungsfläche ist die Errichtung und der Betrieb eines Heizwerkes mit all den erforderlichen, zugehörigen Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig. Zufahrten, Wege, betriebsbedingte Anlagen (wie z.B. Zäune, Lager) sind ebenfalls allgemein zulässig.

Diese Festsetzung ermöglicht das seitens der Steag geplante Heizwerk und lässt Entwicklungsspielräume zu.

<sup>5</sup> IFÖNA, a,a,O, S. 3

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximale Gebäudeoberkante. Es wird eine maximale Gebäudeoberkante (GOKmax) von 12 m für die geplanten Gebäude bzw. eine maximale Kaminoberkante von 20 m für die zugehörigen Kamine festgesetzt (siehe Plan). Die Höhe der Gebäude darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate u.ä. überschritten werden. Bezugspunkt ist das fertige Niveau der Zufahrtsstraße in Höhe der Gebäude- bzw. Kaminmitte.

Durch die Höhenfestsetzung wird eine Gebäudehöhe ermöglicht, die sich in die Umgebung einfügt und am angrenzenden Bestand orientiert.

Die Umgebung ist gewerblich bzw. industriell geprägt. Die Höhe von 12 m fügt sich in die Bestandsbebauung ein, durch die geplante Kaminhöhe von 20 m sind aufgrund der stark das Landschaftsbild prägenden Kraftwerkstürme sowie der südlich des Plangebietes vorhandenen Silotürme keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Versorgungsfläche wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht erforderlich, da die Höhe durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante klar definiert ist.

Die GRZ von 0,8 entspricht in etwa dem vorhandenen Versiegelungsgrad der gewerblichen Umgebungsbebauung.

Die eben genannten Festsetzungen sind zwar auf das geplante Heizkraftwerk zugeschnitten, sollen aber dennoch einen gewissen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

*Baugrenzen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

*Bauweise*

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Grenzbebauung allgemein zulässig ist.

Diese Festsetzung ermöglicht insbesondere im südlichen Bereich des Plangebietes eine größere Flexibilität hinsichtlich der geplanten Bebauung.

*Verkehrsfläche*

Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung (private Zufahrt) festgesetzt.

Diese dient als Erschließung des geplanten Heizwerkes.

*Regenwasser*

Das anfallende Niederschlagswasser ist vom Schmutzwasser getrennt abzuleiten. Es wird dem Fürstenbrunnenbach zugeführt.

Durch diese Festsetzung wird dem § 49a SWG Rechnung getragen.

*Oberirdische  
Leitungen*

Die vorhandene Fernwärmeleitung wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Schutzabstände sind zu beachten.

## 5 GRÜNORDNUNG / ARTENSCHUTZ

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-*

*bilanzierung* Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Ungeachtet dessen wird für die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte innergewerbliche Grünfläche mit dem Zweck „Hochgrün“ als Immissionsschutzgrün ein Ausgleich erbracht.

Zur annähernden Ermittlung des freiwilligen Kompensationsbedarfs wird die folgende überschlägige Berechnung durchgeführt, die sich an den derzeit gültigen Festsetzungen orientiert und die Bewertung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VII / 31 "In den Saarwiesen - 3. Änderung" (Satzung Juli 2003) zugrunde legt.

Bestand (rechtskräftiger BPlan):

- 1.140 qm Gewerbefläche - Wertigkeit: 0 ÖW
- 3.040 qm festgesetztes Hochgrün (derzeit Pappelbestand mit Gehölzsaum)  
Wertigkeit bei 10 ÖW/qm: 30.400 ÖW

Neuplanung (BPlan 2020):

- 4.180 qm Versorgungsfläche (GRZ 0,8), davon:
- 3.340 qm maximal überbaubar - Wertigkeit 0 ÖW
- 840 qm nicht überbaubar und mit Gehölzen zu bepflanzen  
Wertigkeit bei 9 ÖW/qm: 7.560 ÖW

**Bilanz: Defizit von 22.840 ÖW.**

Die Details zum Ausgleich werden über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB i.V.m. § 1a BauGB bis zum Satzungsbeschluss geregelt.

Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dem ökologischen Belang Rechnung tragen.

*Festsetzungen* Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu begrünen sind.

Im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein neuer 7 m breiter Gehölzsaum anzupflanzen. Dieser hat die Funktion, die unteren Stammbereiche der freigestellten Bäume des nördlich angrenzenden Baumbestandes vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen. Durch die Auswahl blütenreicher, einheimischer Straucharten bietet dieser Saum auch für Insekten ein Nahrungshabitat. Auch kann dieses Gehölz als Brutplatz für Heckenbrüter dienen.

Die Pflanzung ist stufig aufzubauen, so dass die niedrigwüchsigen Gehölzarten in Richtung Süden, höherwüchsige Gehölze und Bäume 2. Ordnung in Richtung „Hochgrün“ angeordnet werden. Im Schutzstreifen der oberirdischen Leitung, die von Norden nach Süden verläuft, sind keine Gehölze anzupflanzen. Vorhandene Gehölze sind in die Neupflanzung zu integrieren.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

**Gehölzliste** (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU 16-18 cm): Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*A. pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Linden (*Tilia sp.*), Kirsche (*Prunus avium*), Eichen (*Quercus robur*), Ulmen (*Ulmus sp.*), Erlen (*Alnus glutinosa*). .

Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Weiden (*Salix sp.*), Wasserschneeball (*Viburnum opulus*), Rosen (*Rosa sp.*).

Ebenso sind sonstige Bäume und Sträucher, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten.

*Hinweis*

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

## 6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

In vorliegendem Fall handelt es sich um die Nutzbarmachung einer städtebaulich ungeordneten Fläche.

Da das geplante Heizwerk Synergieeffekte zum benachbarten Kraftwerk nutzen soll, entfallen anderweitige Standorte.

Dem Gebot der Innenentwicklung wird nachgekommen, die Fläche ist aus dem FNP entwickelt.

Als Planungsalternative kommt die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die vorhandene Nutzung (unattraktive Lager- und Abstellfläche) bestehen bleiben würde und die Realisierung des Heizwerkes nicht möglich wäre.

Der rechtskräftige Bebauungsplan hätte weiterhin Gültigkeit, allerdings entspricht die tatsächliche Vor-Ort-Situation nicht den Festsetzungen.

## 7 HINWEISE

... werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

## 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Änderung des Bebauungsplanes VII/31 „In den Saarwiesen“, der hier eine „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauG“ ausweist.

*Wohnbedürfnisse/  
Wohn- und Arbeits-  
Verhältnisse*

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird keine Wohnnutzung ermöglicht. Dem Bedarf der Wohnbedürfnisse wird an anderen Stellen im Stadtgebiet Rechnung getragen.

Das geplante Heizwerk fällt nicht unter die Seveso-Bestimmungen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch den

Bebauungsplan ist daher nicht auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der neuen Anlage die arbeitsschutzrechtlichen Regeln und Normen eingehalten werden.

Ein Schallgutachten hat ergeben, dass an den betrachteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte unterschritten werden.

Der Charakter der Umgebungsbebauung ist von gewerblichen bzw. industriellen Nutzungen geprägt, insofern fügt sich der Bebauungsplan mit dem geplanten Heizwerk in die Umgebung ein.

Durch die geplante Nutzung wird kein nennenswerter Verkehr induziert. Die geplante Zufahrt erfolgt über Saarwiesenstraße.

*Soziale und kulturelle*

*Bedürfnisse*

Soziale und kulturelle Belange sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Planung hat keine Auswirkungen auf soziale und kulturelle Belange.

*Raumstruktur*

Der Bebauungsplan hat des Weiteren keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich.

*Denkmalschutz/  
Orts- und*

*Landschaftsbild*

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Da die Umgebung insbesondere durch das vorhandene Kraftwerk stark mit seinen großen Kühltürmen stark vorgeprägt ist, ist durch die Bebauungsplanänderung von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbilds betreffend auszugehen.

*Kirchliche*

*Belange*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen.

*Belange des*

*Umweltschutzes*

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

*Artenschutz*

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

*Flora/Fauna*

Durch die Umnutzung eines Teils des als „Hochgrün“ zum Immissionsschutz festgesetzten innergewerblichen Gehölzgürtels gehen Lebensräume für die Fauna, insbesondere für Gehölz bewohnende Vogelarten sowie für Insekten verloren. Aufgrund des hohen Störgrads der Umgebungsnutzungen sind in den Randbereichen der Gehölzstrukturen, die für die Bebauungsplanänderung in Anspruch genommen werden, nur störungstolerante Allerwelts-Arten zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen.

Im nördlichen Geltungsbereich wird ein Gehölzsaum angepflanzt, der sich positiv auf Flora und Fauna auswirkt.

*Eingriff/Ausgleich*

Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Ungeachtet dessen wird für die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche mit dem Zweck „Hochgrün“ als Immissionsschutz ein Ausgleich erbracht. Die Details werden über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB i.V.m. § 1a BauGB geregelt.

*Schutzgebiete*

Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Boden*

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und dennoch flexibel gestaltet, da es sich um eine Angebotsplanung

handelt. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, die bereits teilweise versiegelt ist. Somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Sollten bei der Bau- und Erschließungsmaßnahme Altlasten auftauchen, so sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu melden.

Anzumerken ist außerdem, dass es sich scheinbar nicht um eine erstmalige Bebauung des Plangebietes handelt, da bei Leitungsarbeiten Überreste von vorangegangenen Nutzungen gefunden wurden.

*Wasser* Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und dem Fürstenbrunnenbach und somit dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt.

*Klima/Luft-  
hygiene* Durch den Bebauungsplan sind, nicht zuletzt auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen der Umgebung, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kaltluftabflussbahnen oder -entstehungsgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht gestört.

Das Vorhaben trägt dazu bei, im Zuge der Energiewende CO<sub>2</sub> zu reduzieren, da Heizenergie für die Fernwärmeversorgung, die bislang durch die Verbrennung von Kohle erzeugt wurde, nun durch weniger emissionsträchtiges Erdgas ersetzt wird.

*Belange gem.  
§ 1 Abs. 6  
Nr. 8 a)-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Aufrechterhaltung des Betriebes der bestehenden Fernwärmeschiene. Das geplante Heizkraftwerk soll zum Einsatz kommen, wenn die bisherigen Fernwärme-Erzeuger aufgrund von reduziertem Betrieb weniger Leistung als benötigt einspeisen. In vorliegendem Fall wird die Grundlast der Wärme durch Anlagen wie dem Fenner Kraftwerk erzeugt. Der darüberhinausgehende Wärmebedarf soll durch das nun geplante Heizwerk abgedeckt werden bzw. bei Ausfall der KWK-Erzeugungsanlagen soll das Heizwerk an deren Stelle treten.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Realisierung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

*Freizeit/  
Naherholung* Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche derzeit bereits nicht zu Erholungszwecken für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

*Verkehr* Der Betrieb und die Überwachung des Heizkraftwerkes erfolgt durch die Zentralstation des Kraftwerkes, insofern sind keine nennenswerten Verkehre durch die vorliegende Planung zu erwarten.

*Verteidigung* Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Hochwasser-  
schutz* Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Die Planung befindet sich außerhalb des HQ100-Bereiches der Saar.

## ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

### rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

### Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

### Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.) .

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Habitatstrukturen in Form von Alt- bzw. Totholz im angrenzenden Pappelbestand möglich.
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (keine stehenden / fließenden Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise von Anh. IV-Arten, insbesondere des Großen Feuerfalters, bekannt. Der Talraum der Saar ist grundsätzlich Lebensraum und Ausbreitungskorridor dieses Falters. Im Plangebiet selbst existieren keine Habitatstrukturen für diese Art.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kleingewässer vorhanden, die als Laichplatz für Anh. IV-Arten dienen könnten. Auch sind keine grabbaren Substrate vorhanden, die als Winterlebensraum genutzt werden könnten.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Schotterbereiche bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für die Mauereidechse).  In ca. 100 m Entfernung zum Plangebiet sind Gleisanlagen (Werksgleis) vorhanden, die Mauereidechsen potenziellen Lebensraum bieten.  Im Zwischenbereich sind gewerbliche Nutzungen / Gebäude sowie asphaltierte Straßen vorhanden, die ein starkes Wanderungshindernis darstellen.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in möglichen Baumhöhlen wahrscheinlich.  Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Geltungsbereich  Isolierte Lage mit hohem Störgrad durch gewerblich-industrielle Nutzung.  Im Saarbereich sind Nachweise des Europäischen Bibers bekannt.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Der nördlich angrenzende Baumbestand bietet potenzielle Habitatstrukturen für Spechte.  Im Plangebiet sind keine Bruthöhlen vorhanden, die für Spechtarten des Anh. IV geeignet sind.  Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch <b>keine</b> Nachweise von Anh.1-VSRL-Arten bekannt.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und in den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.  Im nördlich angrenzenden Pappelbestand existiert eine Krähenkolonie.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen

für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie Nahrungshabitate für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

#### Reptilien

Innerhalb des Plangebietes sind kleinere Aufschüttungen sowie Schotterflächen (Rangierflächen) vorhanden, die grundsätzlich geeignete Habitatbedingungen für Mauereidechsen bieten. Die Trasse der Werksgleisanlagen in ca. 100 m Entfernung stellt einen Lebensraum für Mauereidechsen dar. Da sich zwischen diesen optimalen Habitaten und dem eher pessimalen Plangebiet stark versiegelte gewerblich genutzte Bereiche, insbesondere die stark befahrende Werksstraße „Saarwiesenstraße“ befindet, ist davon auszugehen, dass diese trennenden Strukturen, eine Ausbreitung der Mauereidechse verhindern. Somit wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

#### Fledermäuse

Im Pappelbestand sind potenzielle Quartierbäume nicht auszuschließen.

Die Offenlandfläche im Plangebiet und angrenzend gewerblichen Flächen sind grundsätzlich als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Durch die Inanspruchnahme einer 0,4 ha großen Plangebietsfläche sind keine essenziellen Jagdhabitate betroffen, da umfangreiche gut geeignete Strukturen im Umfeld, insbesondere entlang der Saar, angrenzen.

#### Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind geeignete Habitate in Form von Gebüsch, Einzelbäumen und Hochgrün vorhanden.

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung bieten grundsätzlich für mehrere planungsrelevante Arten geeignete Habitatbedingungen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter.

Aufgrund der Nähe zu Gewerbe- und Industrieanlagen und der damit vorhandenen intensiven Nutzung sind im Plangebiet nur störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten.

Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Rodungszeiten eingehalten werden.<sup>6</sup>

#### Allgemein

Folgende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

<sup>6</sup> vgl. auch Einschätzung im Zuge der UVP-Vorprüfung: IFÖNA. S. 15 und 19

*Quellen-  
verzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

## Gutachtliche Stellungnahme

zu den Geräuschemissionen und  
-immissionen durch das geplante  
Heizwerk Völklingen der  
STEAG New Energies GmbH  
am Standort Völklingen-Fenne

### Auftragsnummer: 19-AB-0889

Dieses Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter auch auszugsweise nicht vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Kopien für behörden- und/oder betriebsinterne Zwecke sowie Kopien, die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind, bedürfen keiner Genehmigung.

Die in diesem Gutachten enthaltenen gutachtlichen Aussagen sind grundsätzlich nicht auf andere Anlagen bzw. Anlagenstandorte übertragbar.

Dieses Gutachten wurde nach den allgemein geltenden Kriterien für Sachverständigengutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Der Sachverständige haftet jedoch ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber und im Rahmen des vom Auftraggeber genannten Zwecks.



#### proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter

Am TÜV 1  
D-66280 Sulzbach/Saar  
Tel: +49 6897 568323  
Fax: +49 6897 506232

Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko  
Amtsgericht Saarbrücken  
HRB 12972

E-Mail [info@proterra-umwelt.de](mailto:info@proterra-umwelt.de)  
Internet [www.proterra-umwelt.de](http://www.proterra-umwelt.de)  
Ust.-Id-Nr.: DE 220825091  
IBAN DE88 5919 0000 0099 0540 00

Bank 1 Saar eG  
Konto 99054000  
BLZ 591 900 00  
BIC SABADE55

DIN EN ISO  
9001: 2015  
zertifiziert

**Auftraggeber:**

STEAG New Energies GmbH  
St. Johanner Straße 101-105  
66115 Saarbrücken

**Anlagenstandort:**

Betriebsgelände  
Saarwiesenstraße  
66333 Völklingen

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mateiko  
Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Genehmigungsverfahren im Umweltbereich ohne  
Chemieanlagen

Sulzbach, den 25. Februar 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>AUFTRAG UND ALLGEMEINES .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ANLAGE.....</b>	<b>4</b>
3.1	STANDORT .....	4
3.2	GEPLANTE ANLAGE.....	5
<b>4.</b>	<b>IMMISSIONSORTE UND ZULÄSSIGE GERÄUSCHIMMISSIONEN.....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>GERÄUSCHEMISSIONEN.....</b>	<b>9</b>
6.1	AUßEN AUFGESTELLTE GERÄUSCHQUELLEN.....	9
6.2	GERÄUSCHABSTRAHLUNG ÜBER DIE AUßENBAUTEILE.....	9
<b>7.</b>	<b>BERECHNUNG DER GERÄUSCHIMMISSIONEN .....</b>	<b>12</b>
7.1	SCHALLAUSBREITUNGSRECHNUNG .....	12
7.2	IMMISSIONSPEGEL.....	12
7.3	BEURTEILUNGSPEGEL .....	13
7.4	SPITZENPEGEL .....	13
<b>8.</b>	<b>VERGLEICH MIT DEN ZULÄSSIGEN GERÄUSCHIMMISSIONEN .....</b>	<b>14</b>
<b>9.</b>	<b>BEURTEILUNG TIEFFREQUENTER GERÄUSCHE .....</b>	<b>15</b>
<b>10.</b>	<b>QUALITÄT DER PROGNOSE .....</b>	<b>17</b>
<b>11.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG .....</b>	<b>18</b>
 <b>ANHANG</b>		
1	BILDER	
2	TABELLEN	
3	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TABELLEN	

## **1. Auftrag und Allgemeines**

Die STEAG New Energies GmbH plant in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerksstandort Fenne bzw. zur bestehenden Zentralstation Völklingen die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerks bestehend aus zwei Erdgas-Heißwasserkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 23 MW.

Als Regelbrennstoff wird Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt. Die Anlagen sollen Wärme in die Fernwärmeschiene Saar einspeisen. Die Abgase der beiden Heißwasserkessel werden über jeweils einen eigenen Kamin in die Umgebung abgeleitet.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens zu den von dem geplanten Heizwerk ausgehenden Geräuschemissionen und -immissionen erforderlich.

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter wurde von der STEAG New Energies GmbH mit der Durchführung der entsprechenden Untersuchungen und der Erstellung des vorliegenden Gutachtens beauftragt.

## **2. Grundlagen der Untersuchung**

Sämtliche für die vorliegende Untersuchung herangezogenen Grundlagen sind in Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

## **3. Beschreibung der Anlage**

### **3.1 Standort**

Der geplante Anlagenstandort befindet sich ca. 280 m südwestlich des Kühlturms des Kraftwerkes Fenne in Völklingen-Fürstenhausen. Nördlich in einer Entfernung von ca. 380 m verläuft die Saar. Das Gelände, auf dem das geplante Heizwerk errichtet werden soll, ist derzeit unbebaut. Westlich des geplanten Anlagenstandortes befinden sich weitere Gewerbe- und Industriebetriebe, östlich erstreckt sich das Betriebsgelände des Kraftwerkes Fenne. Südlich des Anlagenstandortes in ca. 140 m Entfernung verläuft eine Bahnstrecke in Ost-West-Richtung.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer Geländehöhe von ca. 188 m ü.NN. Das umgebende Gelände kann mit Höhen zwischen 185 m über NN und 190 m über NN als relativ eben beschrieben werden. Die südliche Bahnstrecke verläuft auf einem Damm mit einer Höhe von ca. 195 m über NN.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich südwestlich in der Saarbrücker Straße sowie südöstlich in der Straße Am Kraftwerk. Zudem befindet sich Wohnbebauung nördlich der Saar in der Gerhardstraße.

Die örtliche Situation ist dem Bild 1 im Anhang zu entnehmen.

### **3.2 Geplante Anlage**

Das Gebäude, in dem die beiden Heißwasserkessel aufgestellt werden sollen, ist in Ost-West-Richtung ausgerichtet und hat die folgenden Abmessungen:

#### Hoher Gebäudeteil (Kesselhaus):

- Länge 25 m
- Breite 16 m
- Höhe First 11,4 m, Höhe Traufe 10,0 m

#### Niedriger Gebäudeteil:

- Länge ca. 10 m
- Breite ca. 16 m
- Höhe Flachdach 5,4 m

In dem Kesselhaus sollen die beiden Heißwasserkessel (Einflammrohrkessel) sowie zwei Gebläse-Frequenzumrichter und drei Umwälzpumpen mit Antriebsmotor und Frequenzumrichter aufgestellt werden. In dem niedrigen Gebäudeteil werden ein Gasraum, ein Traforaum, ein Mittelspannungsraum, ein Niederspannungsraum sowie Büro- und Sozialräume eingerichtet.

Nach Angaben der STEAG New Energies GmbH wird das Kesselhaus in Stahlskelettbauweise errichtet, der niedrige Gebäudeteil in Massivbauweise aus Stahlbeton.

An der Nordfassade des Kesselhauses werden die beiden Kamine der geplanten Anlage aufgestellt. Nach der gutachtlichen Stellungnahme zu der erforderlichen Schornsteinhöhe des geplanten Heizwerkes am Standort Fenne der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter beträgt die erforderliche Kaminhöhe 19,2 m über Grund.

In der Südfassade des Kesselhauses werden drei Tore eingebaut. Die Lüftungsöffnungen für den Aufstellungsraum der beiden Heißwasserkessel befinden sich in der Nordfassade des Kesselhauses, die Zu- und Abluftöffnungen des Gasraumes in der Nordfassade des niedrigen Gebäudeteils. Die Zu- und Abluftöffnungen des Traforaumes befinden sich auf dem Dach des Traforaumes.

In der Westfassade des Kesselhauses wird eine 42 m<sup>2</sup> große Druckentlastungsfläche installiert. Die Druckentlastungsfläche für den Mittelspannungsraum wird in der Nordfassade mit einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> eingebaut.

Auf dem Dach des Niederspannungsraumes sollen zudem zwei Splitgeräte einer Klimaanlage aufgestellt werden.

Detaillierte Angaben zu Hersteller und Typ der geplanten Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile haben zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Gutachtens nicht vorgelegen.

Folgende Geräuschquellen sind maßgeblich für die Geräuschemissionen des geplanten Heizwerkes:

- Geräuschabstrahlung über die Wände, die Tore und das Dach des Kesselhauses (Aufstellungsraumes der beiden Heißwasserkessel, Ausführung in Stahlbauweise)
- Lüftungsöffnungen, Zu- und Abluftöffnungen
- zwei Abgaskamine der beiden Heißwasserkessel
- zwei Splittergeräte der Klimaanlage auf dem Dach des Niederspannungsraumes

Die Geräuschabstrahlung über die Stahlbetonwände des niedrigen Gebäudeteils kann demgegenüber vernachlässigt werden.

Das geplante Heizwerk soll durchgehend tagsüber und nachts betrieben werden.

Ein Grundriss des geplanten Heizwerkes sowie Ansichten sind den Bildern 2 bis 6 im Anhang zu entnehmen.

#### **4. Immissionsorte und zulässige Geräuschimmissionen**

Die dem Standort des geplanten Heizwerkes nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich südlich in der Saarbrücker Straße sowie südöstlich des geplanten Anlagenstandortes in der Straße Am Kraftwerk. Weitere Wohngebäude befinden sich nördlich der Saar in der Gerhardstraße.

Nach Auskunft der Stadt Völklingen liegt weder für den betrachteten Bereich der Saarbrücker Straße noch für den Bereich der Straße Am Kraftwerk ein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan wird der in der vorliegenden Untersuchung betrachtete Bereich der Saarbrücker Straße als Wohnbaufläche dargestellt, der Bereich der Straße Am Kraftwerk als gewerbliche Baufläche. Der in der vorliegenden Untersuchung betrachtete Bereich der Gerhardstraße befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. III / 12-1 "Schwarzer Weg" der Stadt Völklingen, der in diesem Bereich ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Dementsprechend wurden für die in der Saarbrücker Straße und in der Gerhardstraße betrachteten Immissionsorte die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] für Allgemeine Wohngebiete und für den in der Straße Am Kraftwerk betrachteten Immissionsort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] für Gewerbegebiete bei der Beurteilung der durch das geplante Heizwerk hervorgerufenen Geräuschimmissionen herangezogen.

In den genannten Gebieten gelten gemäß TA Lärm [1] die folgenden Immissionsrichtwerte:

b) in Gewerbegebieten

tags 65 dB(A)  
nachts 50 dB(A)

e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 55 dB(A)  
nachts 40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Immissionsorte, die Höhe über Boden des obersten Geschosses, der Abstand von dem westlichen Kamin des geplanten Heizwerkes sowie die an den Immissionsorten gemäß TA Lärm [1] geltenden Immissionsrichtwerte zusammengestellt.

Immissionsort		Höhe über Boden m	Entfernung m	Immissionsrichtwert nach TA Lärm in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung			tags	nachts
1	Am Kraftwerk 1 / 3	8,0	ca. 190	65	50
2	Saarbrücker Straße 111	8,4	ca. 210	55	40
3	Gerhardstraße 113	7,4	ca. 540	55	40

Die Lage der Immissionsorte ist in Bild 1 im Anhang eingezeichnet.

Die Beurteilungszeit tags gemäß TA Lärm [1] ist der Zeitraum von 16 Stunden zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, nachts die lauteste Stunde zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Die Immissionsrichtwerte gelten gemäß TA Lärm [1] für die Summe der Geräuschimmissionen von Anlagen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind. Eine an den Immissionsorten vorhandene Vorbelastung ist bei der Beurteilung der hinzukommenden Geräuschimmissionen daher mit zu berücksichtigen.

Nach Nr. 3.2.1, Absatz 2 der TA Lärm [1] kann der von der zu beurteilenden Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant angesehen werden, wenn diese Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. Des Weiteren kann nach Nr. 3.2.1, Absatz 6 der TA Lärm [1] auf eine Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden, wenn die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten.

Immissionsorte, an denen durch die zu betrachtende Anlage Beurteilungspegel der Geräuschemissionen hervorgerufen werden, die die dort maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] um mindestens 10 dB unterschreiten, befinden sich entsprechend Nr. 2.2 der TA Lärm [1] nicht mehr im Einwirkungsbereich dieser Anlage. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung, verursacht durch die Geräusche der zu beurteilenden Anlage, kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.

Da das geplante Heizwerk tagsüber und nachts betrieben werden soll, ist zur Beurteilung der davon ausgehenden Geräuschemissionen der Beurteilungszeitraum Nacht der TA Lärm maßgeblich. Die vorliegende Untersuchung wurde daher auf diesen Zeitraum begrenzt.

## **5. Durchführung der Untersuchung**

Die zulässigen Geräuschemissionen der relevanten Geräuschquellen des geplanten Heizwerkes wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelt und festgelegt. Die ermittelten Werte können den möglichen Lieferanten als Garantiewerte vorgegeben werden.

Die Berechnung der mit den Geräuschemissionen des Heizwerkes verbundenen Geräuschemissionen an den betrachteten Immissionsorten erfolgte mit Hilfe einer Schallausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 [2]. Die Beurteilungspegel der Geräuschemissionen wurden gemäß TA Lärm [1] gebildet und mit den Immissionsrichtwerten verglichen.

Ergänzend wurde eine Betrachtung der durch die tieffrequenten Geräuschemissionen der beiden Kamine zu erwartenden Geräuschemissionen innerhalb von Wohnräumen an den betrachteten Immissionsorten durchgeführt. Als Grundlage hierfür diente die Veröffentlichung "Blockheizkraftwerke: Stand der Lärminderungstechnik und Probleme durch tieffrequente Geräusche" [8], vorgetragen von der Müller BBM GmbH (Wolfgang Böhm, Josef Danner) im Rahmen der DAGA 2010 in Berlin. Die Terz-Schalldruckpegel innerhalb der Wohnräume wurden nach den Vorgaben der DIN 45680 [6] sowie des zugehörigen Beiblattes 1 [7] bewertet.

## 6. Geräuschemissionen

### 6.1 Außen aufgestellte Geräuschquellen

Von folgenden Geräuschquellen im Außenbereich können relevante Geräuschemissionen hervorgerufen werden:

- Abgaskamine der Heißwasserkessel
- Zu- und Abluftöffnungen des Traforaumes und des Gasraumes
- Splitgeräte der Klimaanlage auf dem Dach des Niederspannungsraumes

Zu den Geräuschemissionen der oben genannten Geräuschquellen haben keine Hersteller- oder Lieferantenangaben vorgelegen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden für diese Geräuschquellen auf Grund von Erfahrungswerten zu vergleichbaren Anlagen und unter Beachtung des Standes der Technik folgende Schalleistungspegel in der Schallausbreitungsberechnung angesetzt:

Geräuschquelle	Schalleistungspegel $L_{WA}$ in dB(A)
Kamine Heißwasserkessel	2 x 85 dB(A)
Zu- und Abluftöffnung (aktiv) Traforaum	2 x 80 dB(A)
Zu- und Abluftöffnung (passiv) Gasraum	2 x 80 dB(A)
Splitgeräte Klimaanlage Niederspannungsraum	2 x 75 dB(A)

Zur Einhaltung der in Kapitel 7.2 berechneten Geräuschmissionen sind die o.g. Schalleistungspegel von den Lieferanten in den Lieferverträgen ohne Toleranz zu garantieren.

### 6.2 Geräuschabstrahlung über die Außenbauteile

Nach den von der STEAG New Energies GmbH vorgelegten Unterlagen werden in dem Kesselhaus (hoher Gebäudeteil) die folgenden Anlagen aufgestellt:

- zwei Heißwasserkessel (Einflammrohrkessel)
- zwei Gebläse-Frequenzumrichter
- drei Umwälzpumpen mit Antriebsmotor und Frequenzumrichter

Für die beiden Gebläse-Frequenzumrichter wurde von der STEAG New Energies GmbH ein Schalleistungspegel von jeweils  $L_{WA} = 80$  dB(A) und für die Frequenzumrichter der Umwälzpumpen ein Schalleistungspegel von jeweils 76 dB(A) angegeben. Für die beiden Heißwasserkessel sollte unter Berücksichtigung der geplanten Gebäudeausführung der zulässige Schalleistungspegel ermittelt werden. Um im Aufstellungsraum der beiden Heißwasserkessel (Kesselhaus) einen Innenpegel in Höhe von  $L_I = 85$  dB(A) nicht zu überschreiten, ergibt sich ein zulässiger Gesamtschalleistungspegel in Höhe von  $L_{WA,gesamt} = 100,5$  dB(A).

Die zulässigen Schalleistungspegel der einzelnen Geräuschquellen im Kesselhaus sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend aufgeführt:

<b>Geräuschquelle</b>	<b>zul. Schalleistungspegel <math>L_{WA}</math> in dB(A)</b>
Gebälse-Frequenzumrichter	2 x 80
Frequenzumrichter Umwälzpumpe	3 x 76
Heißwasserkessel (Einflammrohrkessel)	2 x 97

In der vorliegenden Untersuchung wurde, wie oben beschrieben, im Kesselhaus ein durchgängiger Innenpegel in Höhe von

$$L_{I,Kesselhaus} = 85 \text{ dB(A)}$$

Schallausbreitungsberechnung angesetzt. Die Berechnung des Innenpegels kann der Tabelle 5 des Anhangs entnommen werden.

Bezüglich der Bauausführung und Schalldämmung des geplanten Gebäudes haben folgende Angaben der STEAG New Energies GmbH vorgelegen:

<b>Bauteil</b>	<b>Ausführung</b>	<b>Schalldämm-Maß <math>R'_w</math> in dB</b>
Wände Kesselhaus	Akustikstahlkassette	48
Wände Elektro- / Gasräume	30 cm Stahlbeton	-
Druckentlastungsfläche Kesselhaus	Akustikstahlkassette	48
Druckentlastungsfläche MS-Raum Außenwand	Steinwolleplatte, verputzt	50
Belüftung Kesselhaus	Öffnung oder Kulissen	notwendige Einfügungsdämpfung soll ermittelt werden
Türen und Tore	-	37

Auf Grund der geplanten massiven Ausführung der Wände der Elektro- und Gasräume mit 30 cm Stahlbeton, ist keine relevante Geräuschabstrahlung über die Außenbauteile des niedrigen Gebäudeteils (Gas-Raum, NS-Raum, MS-Raum, Trafo-Raum, Büro- und Sozialräume) zu erwarten. Eine Geräuschabstrahlung über die Außenbauteile des niedrigen Gebäudeteils wurde in der vorliegenden Untersuchung daher nicht betrachtet.

In der vorliegenden Untersuchung wurden für die Außenbauteile des geplanten Kesselhauses (hoher Gebäudeteil) die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße in der Schallausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Bauteil	Ausführung Vergleichsbauteil	Schalldämm-Maß R' <sub>w</sub> in dB	Quelle
Wände Kesselhaus inkl. Druckentlastungs- fläche	Stahlkassette mit Mineralwolle (Dicke 160 mm, Dichte 55 kg/m <sup>3</sup> ) Stahltrapezblech (Dicke 0,75 mm)	44	Nr. 3a aus [4]
Dach Kesselhaus	Stahltrapez 160/0,75 mit Mineralwolle (Dicke 120 mm, Dichte 140 kg/m <sup>3</sup> ) Außenschale aus PVC-Folie (Dicke 1,5 mm)	39	Nr. 3M aus [4]
Türen und Tore Südfassade	Rolltorpanzer aus Stahl- Hohlprofilen mit Mineralfaser- Einlage, Effertz-Tore	31	Hersteller- angabe

Gegenüber den von der STEAG New Energies GmbH angegebenen Schalldämm-Maßen der geplanten Außenbauteile wurden in der vorliegenden Untersuchung niedrigere Schalldämm-Maße in der Schallausbreitungsberechnung angesetzt, was als Maximalbetrachtung bei der Berechnung der Geräuschimmissionen angesehen werden kann.

Für die Lüftungsöffnungen in der Nordfassade des Kesselhauses (2 x 6 m<sup>2</sup>) wurden Schalldämm-Jalousien mit dem in der folgenden Tabelle aufgeführten Einfügungsdämpfungsmaß in der Schallausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Hersteller / Ausführung	Einfügungsdämpfung D <sub>e</sub> in dB							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Jalousie Trox NL (einfach)	3,0	4,0	7,0	8,0	13,0	15,0	13,0	15,0

Die Flächen der einzelnen Bauteile sowie die Berechnung der Geräuschabstrahlung nach DIN 12354-4 [3] sind Tabelle 3 im Anhang zu entnehmen.

Die spektrale Verteilung der Geräuschemissionen in Oktavbandbreite sowie der spektrale Verlauf der Schalldämmung in Oktavbandbreite jeweils für die Oktaven in den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz kann der Tabelle 2 des Anhangs zu diesem Gutachten entnommen werden.

## 7. Berechnung der Geräuschimmissionen

### 7.1 Schallausbreitungsrechnung

Entsprechend den Vorgaben der TA Lärm [1], Anhang A, Abschnitt A.2.3.4, wurde die Schallausbreitungsberechnung gemäß DIN ISO 9613-2, Entwurf September 1997 [2], durchgeführt.

Der Schallausbreitungsberechnung wurden folgende Parameter vorgegeben:

Rel. Feuchte: 70 %  
Temperatur: 10 °C

Für die Berechnung der meteorologischen Korrektur  $C_{met}$  gemäß DIN ISO 9613-2 wurde ein pauschaler Wert von  $C_0 = 1$  dB für den Beurteilungszeitraum Nacht angesetzt.

Dem Schallausbreitungsprogramm wurde ein digitales, dreidimensionales Modell der geplanten Anlage, der benachbarten Gebäude, des umliegenden Geländes und der Immissionsorte vorgegeben.

Für bewachsene Bereiche zwischen dem Betriebsgelände des geplanten Heizwerkes und den Immissionsorten wurde ein Bodenfaktor von  $G=1$  angesetzt. Die Festlegung der entsprechenden Bereiche erfolgte mit Hilfe von topographischen Karten und einer Luftbildaufnahme.

### 7.2 Immissionspegel

Die Schallausbreitungsberechnung auf der Basis der Geräuschemissionen entsprechend Kapitel 6 ergab die nachfolgend aufgeführten Immissionspegel nachts an den betrachteten Immissionsorten durch das von der STEAG New Energies GmbH geplante Heizwerk in Völklingen-Fenne.

Immissionsort		Immissionspegel nachts in dB(A)
Nr.	Bezeichnung	
1	Am Kraftwerk 1 / 3	36,0
2	Saarbrücker Straße 111	30,6
3	Gerhardstraße 113	24,8

Die Daten der Schallausbreitungsrechnung sind wie folgt im Anhang enthalten:

Tabelle 2: Spektren  
Tabelle 3: Emissionen  
Tabelle 4a-4c: Immissionen nachts

### **7.3 Beurteilungspegel**

Der Beurteilungspegel nachts ergibt sich gemäß TA Lärm [1] aus dem Mittelungspegel der Geräuschimmission über die Beurteilungszeit und Zuschlägen für

- Impulshaltigkeit
- Ton- oder Informationshaltigkeit

sowie der

- meteorologischen Korrektur  $C_{met}$ .

#### Zuschlag für Impulshaltigkeit

Die Geräuschemissionen der betrachteten Anlage sind zeitlich weitgehend konstant und nicht impulshaltig. Ein Zuschlag für Impulshaltigkeit ist daher nicht anzuwenden.

#### Zuschlag für Ton- oder Informationshaltigkeit

Bei einer Ausführung nach dem Stand der Technik ist nicht davon auszugehen, dass über die Kaminmündungen der beiden gasbefeuerten Kessel oder die sonstigen stationären Geräuschquellen tonhaltige Geräusche abgestrahlt werden.

Hiervon wurde im vorliegenden Fall ausgegangen und kein Tonzuschlag vergeben.

#### Meteorologische Korrektur $C_{met}$

Die Korrektur  $C_{met}$  gemäß DIN ISO 9613-2 [2] ist in den berechneten Immissionspegeln bereits enthalten.

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassend die auf ganze dB(A) gerundeten Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen durch das von der STEAG New Energies GmbH in Völklingen-Fenne geplante Heizwerk.

Immissionsort		Beurteilungspegel nachts
Nr.	Bezeichnung	in dB(A)
1	Am Kraftwerk 1 / 3	36
2	Saarbrücker Straße 111	31
3	Gerhardstraße 113	25

### **7.4 Spitzenpegel**

Unzulässig hohe Spitzenpegel der Geräuschimmission sind durch den Betrieb der betrachteten Anlage nicht zu erwarten. Eine Untersuchung der Spitzenpegel wurde daher nicht durchgeführt.

## **8. Vergleich mit den zulässigen Geräuschimmissionen**

In der folgenden Tabelle sind die in der vorliegenden Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmission nachts durch das von der STEAG New Energies GmbH am Standort Betriebsgelände Zentralstation FVS Fenne in Völklingen geplante Heizwerk den an den betrachteten Immissionsorten gemäß TA Lärm [1] nachts geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt.

<b>Immissionsort</b>		<b>Beurteilungspegel nachts in dB(A)</b>	<b>Immissionsrichtwert nachts in dB(A)</b>
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>		
1	Am Kraftwerk 1 / 3	36	50
2	Saarbrücker Straße 111	31	40
3	Gerhardstraße 113	25	40

Der Vergleich zeigt, dass die Immissionsrichtwerte von den ermittelten Beurteilungspegeln an den betrachteten Immissionsorten um 9 dB(A) bis 15 dB(A) unterschritten werden.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm [1] ist die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage an allen Immissionsorten als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm nicht erforderlich.

Gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm [1] befinden sich die Immissionsorte Nr. 1 und Nr. 3 zudem nicht mehr im Einwirkungsbereich des geplanten Heizwerkes. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung, verursacht durch die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage, kann ausgeschlossen werden.

## 9. Beurteilung tieffrequenter Geräusche

Die TA Lärm [1] enthält in Nr. 7.3 folgende Festlegung:

*"Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche*

*Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz  $L_{Ceq} - L_{Aeq}$  den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs."*

In Nr. A.1.5 des Anhangs der TA Lärm steht u.a.:

*"Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält DIN 45680, Ausgabe März 1991, und das zugehörige Beiblatt 1. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden."*

Der maßgebliche Immissionsort liegt bei tieffrequenten Geräuschen innerhalb des schutzbedürftigen Raumes. Für die Bewertung tieffrequenter Geräusche sind in DIN 45680 [6] und dem zugehörigen Beiblatt 1 [7] die Hörschwellenpegel für Terzen mit den Mittenfrequenzen von 10 Hz bis 80 Hz, ergänzend auch noch für die Terzen bei 8 Hz und bei 100 Hz, angegeben. Durch einen Vergleich der entsprechenden Werte des zu untersuchenden Geräusches mit den Hörschwellenpegeln kann ermittelt werden, inwieweit die Hörschwellenpegel überschritten werden und das Geräusch somit lästige tieffrequente Geräuschanteile enthält.

Zur Klärung der Frage, ob störende tieffrequente Geräuschimmissionen innerhalb der Wohnräume an den Immissionsorten durch die geplante Anlage zu erwarten sind, wurde eine überschlägige Prognose der durch die tieffrequenten Geräuschemissionen der Kamine zu erwartenden Geräuschimmissionen durchgeführt. Als Grundlage für die Immissionsprognose diente die Veröffentlichung "Blockheizkraftwerke: Stand der Lärmminde- rungstechnik und Probleme durch tieffrequente Geräusche" [8], vorgetragen von der Müller BBM GmbH (Wolfgang Böhm, Josef Danner) im Rahmen der DAGA 2010 in Berlin.

Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Aus der Schallausbreitungsrechnung gemäß Kapitel 7.1 des vorliegenden Gutachtens wurde die Ausbreitungsdämpfung ( $A_{div}+A_{gr}$  gemäß DIN ISO 9613-2 [2], siehe Tabelle 4 im Anhang) zwischen Kaminmündung und dem nächstgelegenen Immissionsort ermittelt (IP1, Am Kraftwerk 1/3); für  $A_{gr}$  wird dabei ein Wert von -3 dB angesetzt (entsprechend einer vollständigen Reflexion am Boden).
- Angaben zu den Terz-Schallleistungspegeln an der Kaminmündung lagen nicht vor. In einem ersten Schritt wurde der unverminderte Gesamtschallleistungspegel der über die beide Kaminmündungen abgestrahlten Geräusche von  $L_{WA} = 88$  dB(A) für jede der betrachteten Terzen angesetzt (je Kamin  $L_{WA} = 85$  dB(A)). Dies ist jeweils als Maximalabschätzung zu verstehen, da sich der Gesamtschallleistungspegel auf die einzelnen Terzen energetisch aufteilt.

- Die Ausbreitungsdämpfung wurde von den Terz-Schalleistungspegeln der Kaminge-räusche abgezogen, um die Freifeld-Schalldruckpegel vor den Fenstern von Wohn-räumen an dem betrachteten Immissionsort zu erhalten. Dabei wurde weiterhin die A-Bewertung herausgerechnet, da die Hörschwellenpegel der DIN 45680 [6] für unbe-wertete Pegel gelten.
- Die innerhalb der Wohnräume zu erwartenden Schallpegel wurden aus den so be-rechneten Freifeldpegeln unter Berücksichtigung der in der o.g. Veröffentlichung an-gegebenen Schallpegel-Differenzen für den Übergang von außen nach innen berech-net, die von der Müller BBM GmbH im Rahmen einer anderen Untersuchung [8] em-pirisch ermittelt worden waren.
- Die auf diese Weise berechneten Terz-Schalldruckpegel  $L_{\text{Terz,eq}}$  entsprechen bei Dauergeräuschen wie im vorliegenden Fall unmittelbar den Terz-Beurteilungspegeln  $L_{\text{Terz,r}}$  gemäß DIN 45680 [6].  
Zur Beurteilung gemäß DIN 45680 Beiblatt 1 [7], Abschnitt 2.2, wurde in den betrach-teten Terzen die Differenz  $\Delta L_1 = L_{\text{Terz,r}} - L_{\text{HS}}$  gebildet, wobei  $L_{\text{HS}}$  der jeweilige Hör-schwellenpegel nach DIN 45680 [6] ist. D.h. es wurde geprüft, ob die Terz-Schall-druckpegel im Wohnraum über der jeweiligen Hörschwelle liegen.
- Gemäß [7], Tabelle 1, dürfen die Terz-Schalldruckpegel bei Frequenzen unter 80 Hz nicht über der Hörschwelle liegen, bei 80 Hz beträgt die zulässige Überschreitung des Hörschwellenpegels 5 dB, bei 100 Hz 10 dB.

Die entsprechende Berechnung für die Terzen von 20 Hz bis 100 Hz ist Tabelle 6 im Anhang zu entnehmen. Auf der Grundlage der wie beschrieben angesetzten Terzschall-leistungspegel ergeben sich deutliche Überschreitungen der Hörschwellenpegel. Als Er-gebnis der Untersuchung müssen die Terz-Schalleistungspegel der über die Kaminmün-dungen abgestrahlten Geräusche auf folgende Werte begrenzt werden:

<b>Terzmittenfrequenz in Hz</b>	<b>Zulässige Terz-Schalleistungspegel <math>L_{\text{WA,Terz}}</math> in dB(A) je Kaminmündung</b>
20	80
25	79
31,5	77
40	75
50	73
63	71
80	75
100	80

Auch diese Werte sollten als Garantiewerte mit in die Verträge mit den Lieferanten auf-genommen werden. Die Abgasschalldämpfer sind so auf die Abgasgeräusche der beiden Heizkessel abzustimmen, dass sowohl der Gesamtschalleistungspegel entsprechend Kapitel 6 als auch die hier genannten Terz-Schalleistungspegel sicher eingehalten werden.

## **10. Qualität der Prognose**

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen wurden soweit möglich Maximalbetrachtungen durchgeführt.

Die zulässigen Geräuschemissionen der relevanten Geräuschquellen des geplanten Heizwerkes wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelt und festgelegt.

Bei der Berechnung der über die Außenbauteile des Kesselhauses abgestrahlten Geräuschemissionen wurden in einer Maximalabschätzung, gegenüber der nach den Angaben der STEAG New Energies geplanten Bauausführung, konservative Schalldämm-Maße bzw. schwächere Vergleichsbauteile angesetzt.

Die Eingangsgrößen der Schallausbreitungs- und Abschirmberechnung (Bodendämpfung, Geländekanten etc.) wurden so gewählt, dass sich eine Maximalabschätzung der tatsächlich zu erwartenden Geräuschemissionen ergibt.

In der Praxis ist daher mit tendenziell geringeren Geräuschemissionen zu rechnen als in der vorliegenden Untersuchung ermittelt, sofern die angesetzten Geräuschemissionen eingehalten werden.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Heizwerk tieffrequente Geräusche innerhalb der Wohnräume an den Immissionsorten zu erwarten sind, wurde eine überschlägige Prognose der durch die tieffrequenten Geräuschemissionen der beiden Kamine zu erwartenden Geräuschemissionen auf der Grundlage der Veröffentlichung "Blockheizkraftwerke: Stand der Lärminderungstechnik und Probleme durch tieffrequente Geräusche" [8] durchgeführt.

## **11. Zusammenfassung und Ergebnis der Untersuchung**

Die STEAG New Energies GmbH plant in der Nachbarschaft des Kraftwerkes Fenne die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerkes bestehend aus zwei Erdgas-Heißwasserkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 23 MW. Als Regelbrennstoff wird Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt. Die Anlagen sollen Wärme in die Fernwärmeschiene Saar einspeisen. Die Abgase der beiden Heißwasserkessel werden über jeweils einen eigenen Kamin in die Umgebung abgeleitet.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens zu den von dem geplanten Heizwerk ausgehenden Geräuschemissionen und -immissionen erforderlich.

Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter wurde von der STEAG New Energies GmbH mit der Durchführung der entsprechenden Untersuchungen und der Erstellung des vorliegenden Gutachtens beauftragt.

Die zulässigen Geräuschemissionen der relevanten Geräuschquellen des geplanten Heizwerkes wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelt und festgelegt. Die ermittelten Werte können den möglichen Lieferanten als Garantiewerte vorgegeben werden.

Die Berechnung der mit den Geräuschemissionen des Heizwerkes verbundenen Geräuschimmissionen an den betrachteten Immissionsorten erfolgte mit Hilfe einer Schallausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 [2]. Die Beurteilungspegel der Geräuschimmission wurden gemäß TA Lärm [1] gebildet und mit den Immissionsrichtwerten verglichen.

In der folgenden Tabelle sind, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung für das geplante Heizwerk ermittelten maximal zulässigen Schalleistungspegel bzw. die von der STEAG New Energies GmbH für einzelne Geräuschquellen angegebenen Schalleistungspegel aufgeführt.

<b>Geräuschquelle</b>	<b>Schalleistungspegel in dB(A)</b>
Kamine Heißwasserkessel	$L_{WA} = 2 \times 85 \text{ dB(A)}$
Zu- und Abluftöffnung (aktiv) Traforaum	$L_{WA} = 2 \times 80 \text{ dB(A)}$
Zu- und Abluftöffnung (passiv) Gasraum	$L_{WA} = 2 \times 80 \text{ dB(A)}$
Splitgeräte Klimaanlage NS-Raum	$L_{WA} = 2 \times 75 \text{ dB(A)}$
Einflammrohrkessel <sup>1)</sup>	$L_{WA} = 2 \times 97 \text{ dB(A)}$
Gebläse-Frequenzumrichter <sup>1)</sup>	$L_{WA} = 2 \times 80 \text{ dB(A)}$
Frequenzumrichter Umwälzpumpe <sup>1)</sup>	$L_{WA} = 3 \times 76 \text{ dB(A)}$

<sup>1)</sup> Schalleistungspegel der im Kesselhaus aufgestellten Anlagen und Aggregate. Es ergibt sich ein erwarteter Innenpegel in Höhe von  $L_i = 85 \text{ dB(A)}$ , der bei der Berechnung der über die Außenbauteile des Kesselhauses abgestrahlten Geräuschemissionen zu Grunde gelegt wurde.

Die in der Schallausbreitungsberechnung im Fall der Geräuschübertragung über die Außenbauteile des Kesselhauses angesetzten Schalldämm-Maße der Außenbauteile können der Tabelle in Kapitel 6.2 der vorliegenden Untersuchung entnommen werden.

Unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Geräuschquellen und der Schalldämm-Maße der Außenbauteile des Kesselhauses ergeben sich durch den Betrieb des geplanten Heizwerkes Beurteilungspegel der Geräuschimmission nachts, die die an den betrachteten Immissionsorten nach TA Lärm [1] geltenden Immissionsrichtwerte um 9 dB bis 15 dB unterschreiten.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm [1] ist die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage an allen Immissionsorten als nicht relevant anzusehen. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm nicht erforderlich.

Ergänzend wurde eine Betrachtung der durch die tieffrequenten Geräuschemissionen der beiden Kamine zu erwartenden Geräuschimmissionen innerhalb von Wohnräumen an den betrachteten Immissionsorten durchgeführt. Als Grundlage hierfür diente die Veröffentlichung "Blockheizkraftwerke: Stand der Lärminderungstechnik und Probleme durch tieffrequente Geräusche" [8]. Die für die Terzen mit den Mittenfrequenzen von 20 Hz bis 100 Hz zulässigen Schallleistungspegel können der Tabelle 9 des vorliegenden Gutachtens entnommen werden.

Sulzbach, den 25. Februar 2020  
Bc/TT/Vk



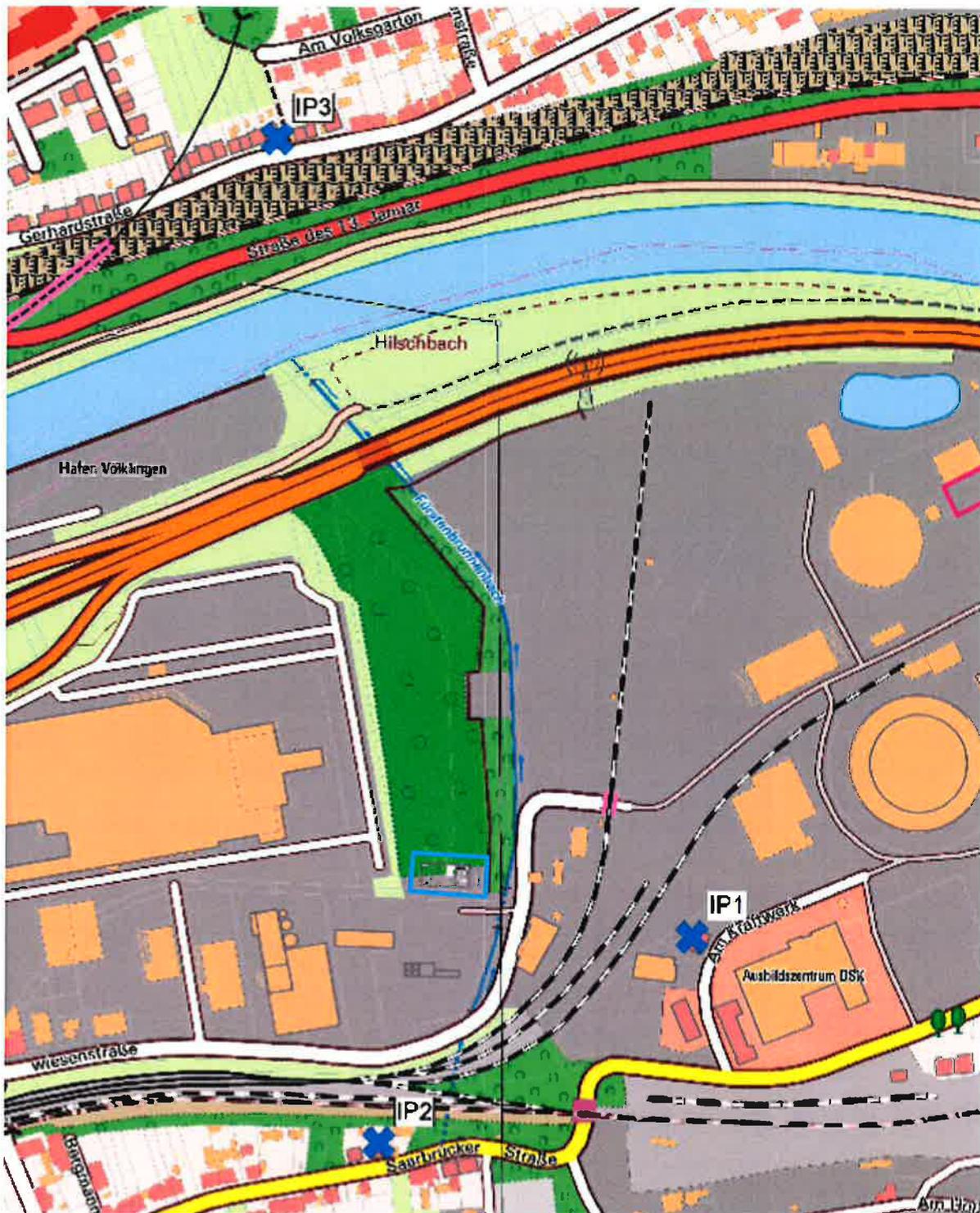
Manfred Mateiko  
Dipl.-Ing. (FH)



Karsten Igel  
Dipl.-Wirt.Jur. (FH)

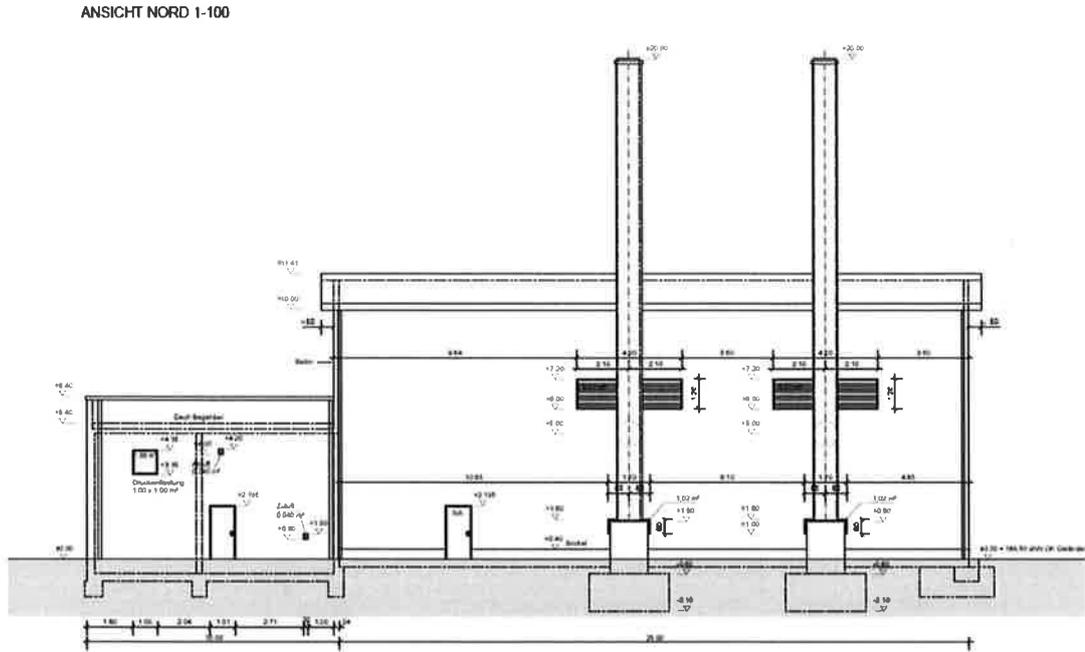
**Bild 1**  
Lageplan mit Betriebsgelände und Immissionsorten  
Maßstab 1: 4.500

-  Immissionsort
-  Betriebsgelände geplantes Heizwerk

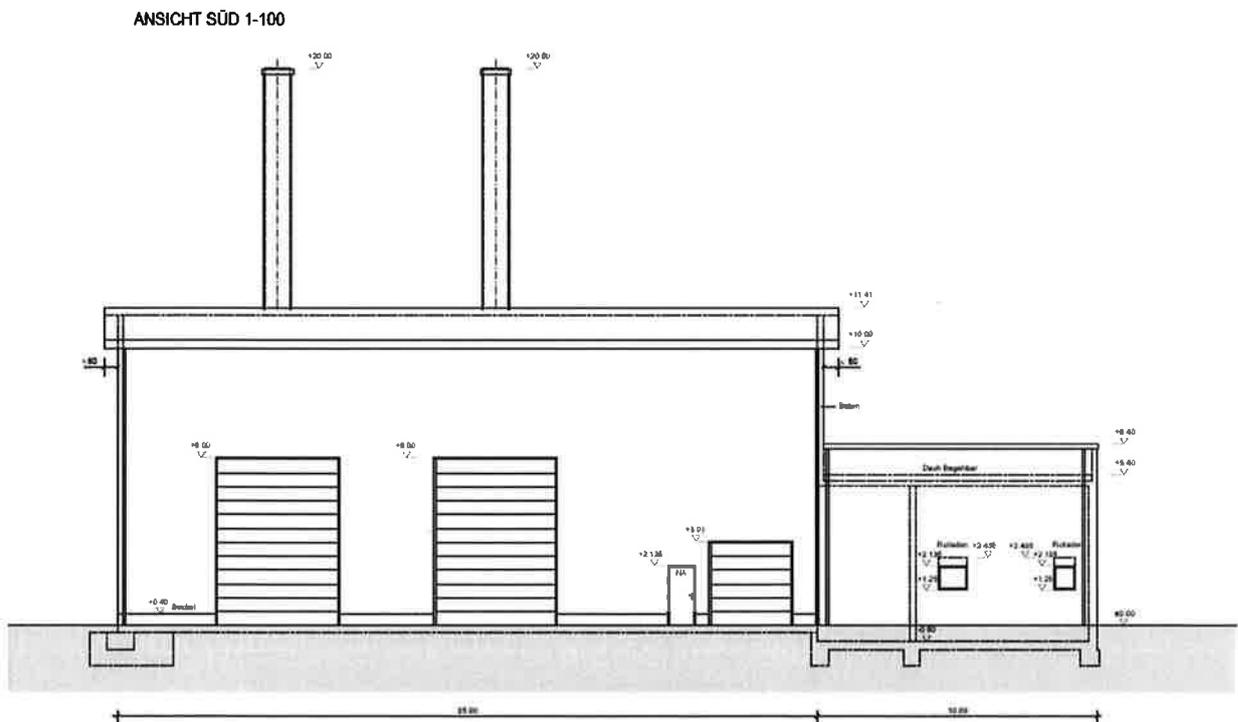




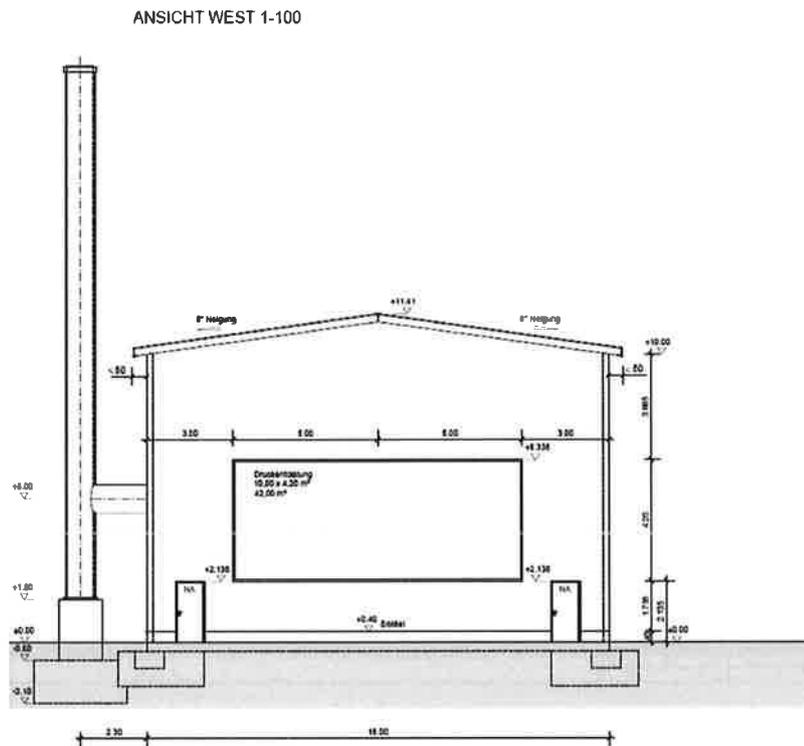
**Bild 3**  
Ansicht Nord  
ohne Maßstab



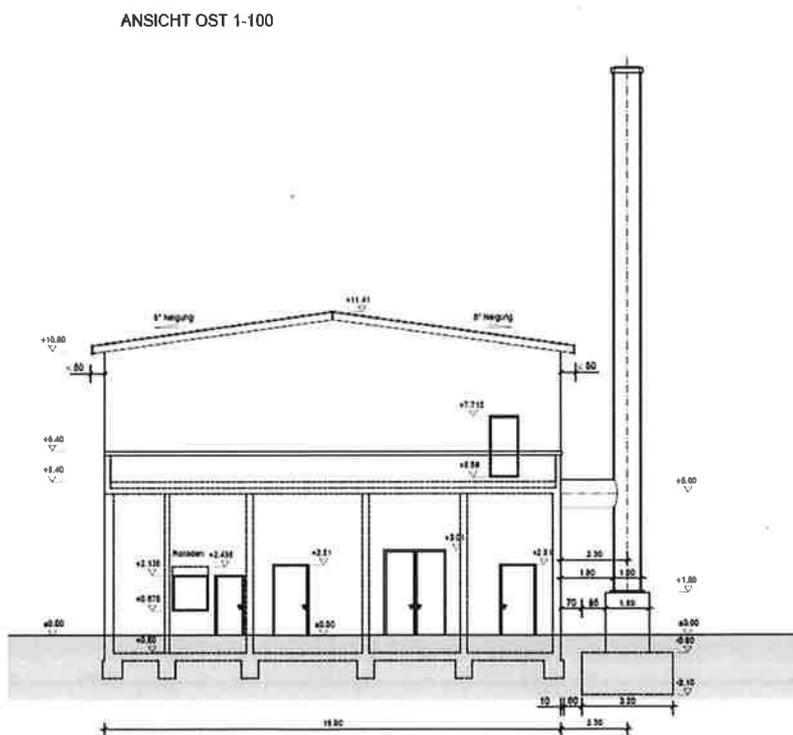
**Bild 4**  
Ansicht Süd  
ohne Maßstab



**Bild 5**  
Ansicht West  
ohne Maßstab



**Bild 6**  
Ansicht Ost  
ohne Maßstab



**Tabelle 1  
Grundlagen**

- [1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017
- [2] DIN ISO 9613-2, Entwurf September 1997  
Akustik, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien  
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
- [3] EN ISO 12354-1, Ausgabe August 2017  
Bauakustik; Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften; Teil 1: Luftschalldämmung zwischen Räumen (ISO 12354-1:2017)
- [4] Bauphysik - Schallschutz im Metalleichtbau  
Veröffentlichung Nr. 4.06 von Dezember 2016  
Industrieverband für Bausysteme im Stahlleichtbau (IFBS)
- [5] Schallausbreitungs-Software  
MAPANDGIS, Version 1.2.0.0, Kramer Schalltechnik GmbH
- [6] DIN 45680, März 1997  
Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft
- [7] DIN 45680, Beiblatt 1, März 1997  
Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen
- [8] Blockheizkraftwerke: Stand der Lärminderungstechnik und Probleme durch tieffrequente Geräusche; Wolfgang Böhm, Josef Danner, Müller BBM GmbH  
DAGA 2010, Berlin
- [9] Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche gemäß TA Lärm in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren  
Mustergutachten und Handlungsanleitung  
Angefertigt für das Staatliche Umweltamt Kiel, Bericht 44932/7 vom 13.02.2001

Tabelle 2

Spektren

Nr.	Kommentar	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	Summe
1	= Emissionen =									
2	LWA Kamin	75,2	72,2	80,0	80,8	74,4	72,6	62,7	47,3	85,0
3	Innenpegel 85 dB(A)	60,1	73,3	71,9	75,3	81,5	78,9	73,0	68,2	85,0
4	Zu- / Abluft Traforaum	0,0	0,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0
5	Zu- / Abluft Gasraum	0,0	0,0	0,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0
6	Splitgerät NS-Raum	0,0	0,0	0,0	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0
7										
8	= Schalldämmung =									
9	Wandkonstruktion 44dB	11,0	16,5	34,2	48,1	51,3	54,2	59,0	59,0	
10	Dach 39dB	12,0	16,9	27,9	38,4	55,8	68,6	75,3	75,3	
11	Rolltor Effertz 31 dB	15,0	19,0	25,0	30,0	32,0	29,0	30,0	30,0	
12	Jalousie Trox NL (einfach)	3,0	4,0	7,0	8,0	13,0	15,0	13,0	15,0	

Tabelle 3

Emissionen

Nr.	Kommentar	Emission (Nr.)	Emission dB(A)	num. Add. dB(A)	Messfl. (m2) Anzahl	R' Nr.	Einw.T min	hQ m	Lw (LmE) dB(A)
1	Kamin West	2	85,0	0	0,0		60	19,2	85,0
2	Kamin Ost	2	85,0	0	0,0		60	19,2	85,0
3	Abluft Trafo-Raum	4	80,0	0	0,0		60	0,5 D	80,0
4	Zuluft Trafo-Raum	4	80,0	0	0,0		60	0,5 D	80,0
5	Zuluft Gasraum	5	80,0	0	0,0		60	0,9	80,0
6	Abluft Gasraum	5	80,0	0	0,0		60	4,1	80,0
7	Splitgerät 1 - NS-Raum	6	75,0	0	0,0		60	0,5 D	75,0
8	Splitgerät 2 - NS-Raum	6	75,0	0	0,0		60	0,5 D	75,0
9	Dach	3	85,0	0	402,8	10	60	10,1	77,3
10	Tor breit Ost	3	85,0	0	26,4	11	60	6	66,0
11	Tor Ost	3	85,0	0	9,1	11	60	3	61,3
12	Tor breit West	3	85,0	0	26,4	11	60	6	66,0
13	Wand Nord	3	85,0	0	250,3	9	60	10,4	75,5
14	Wand Süd	3	85,0	0	198,5	9	60	10,4	74,5
15	Wand Ost	3	85,0	0	79,6	9	60	10,4	70,5
16	Wand West	3	85,0	0	163,8	9	60	10,4	73,7
17	Lüftung West	3	85,0	0	6,0	12	60	7,2	76,3
18	Lüftung Ost	3	85,0	0	6,0	12	60	7,2	76,3

Tabelle 4a

Immissionen nachts – IP1 Am Kraftwerk 1 / 3

Nr.	Kommentar	Lw (LmE) dB(A)	Do dB	DT dB	C <sub>met</sub> dB	dp m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Ref. Ant. dB	LAT dB(A)
1	Kamin West	85,0	0,0	0,0	0,0	198,2	0,0	0,0	56,9	0,4	-2,2	-	29,8
2	Kamin Ost	85,0	0,0	0,0	0,0	190,5	0,0	0,0	56,6	0,4	-2,2	-	30,3
3	Abluft Trafo-Raum	80,0	0,0	0,0	0,2	168,5	0,0	0,0	55,5	0,2	-1,8	20,3	27,0
4	Zuluft Trafo-Raum	80,0	0,0	0,0	0,2	171,1	0,0	3,7	55,7	0,2	-1,8	20,5	24,4
5	Zuluft Gasraum	80,0	3,0	0,0	0,5	177,5	0,0	9,9	56,0	0,3	-0,4	5,5	17,0
6	Abluft Gasraum	80,0	3,0	0,0	0,3	174,2	0,0	7,9	55,8	0,3	-2,3	13,0	21,7
7	Splitgerät 1 - NS-Raum	75,0	0,0	0,0	0,2	174,7	0,0	3,1	55,8	0,3	-1,9	15,9	19,8
8	Splitgerät 2 - NS-Raum	75,0	0,0	0,0	0,2	170,9	0,0	2,3	55,6	0,3	-2,1	16,0	20,5
9	Dach	77,3	0,0	0,0	0,0	188,6	0,0	4,8	56,5	0,1	-1,9	-	17,8
10	Tor breit Ost	66,0	3,0	0,0	0,4	186,6	0,0	0,0	56,4	0,6	-2,7	-1,2	14,3
11	Tor Ost	61,3	3,0	0,0	0,5	177,6	0,0	0,0	56,0	0,6	-2,7	-6,8	10,1
12	Tor breit West	66,0	3,0	0,0	0,4	194,3	0,0	0,0	56,8	0,6	-2,7	-1,2	13,9
13	Wand Nord	75,5	3,0	0,0	0,3	190,4	0,0	6,4	56,6	0,1	-1,8	-	16,7
14	Wand Süd	74,5	3,0	0,0	0,3	187,4	0,0	0,0	56,5	0,1	-2,5	22,6	25,9
15	Wand Ost	70,5	3,0	0,0	0,1	176,3	0,0	1,0	55,9	0,1	-1,7	17,5	20,8
16	Wand West	73,7	3,0	0,0	0,3	201,2	0,0	10,2	57,1	0,1	-2,2	-6,7	10,8
17	Lüftung West	76,3	3,0	0,0	0,3	197,4	0,0	10,0	56,9	0,3	-1,5	-	13,2
18	Lüftung Ost	76,3	3,0	0,0	0,2	189,7	0,0	9,0	56,6	0,3	-1,5	-	14,7
	Summe												36,0

Tabelle 4b

Immissionen nachts – IP2 Saarbrücker Straße 111

Nr.	Kommentar	Lw (LmE) dB(A)	Do dB	DT dB	C <sub>met</sub> dB	dp m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Ref. Ant. dB	LAT dB(A)
1	Kamin West	85,0	0,0	0,0	0,0	210,2	0,0	6,3	57,4	0,2	-2,7	-	23,7
2	Kamin Ost	85,0	0,0	0,0	0,0	211,4	0,0	5,4	57,5	0,3	-2,8	-	24,6
3	Abluft Trafo-Raum	80,0	0,0	0,0	0,3	209,7	0,0	2,9	57,4	0,2	-2,8	-	22,0
4	Zuluft Trafo-Raum	80,0	0,0	0,0	0,3	206,5	0,0	3,7	57,3	0,2	-2,8	-	21,2
5	Zuluft Gasraum	80,0	3,0	0,0	0,6	211,9	0,0	23,3	57,5	0,4	-0,7	-6,8	2,5
6	Abluft Gasraum	80,0	3,0	0,0	0,4	212,6	0,0	20,4	57,5	0,4	-2,8	-4,5	7,4
7	Splitgerät 1 - NS-Raum	75,0	0,0	0,0	0,3	206,4	0,0	7,4	57,3	0,4	-2,8	-	12,4
8	Splitgerät 2 - NS-Raum	75,0	0,0	0,0	0,3	203,9	0,0	4,8	57,2	0,4	-2,9	-	15,1
9	Dach	77,3	0,0	0,0	0,1	200,9	0,0	4,5	57,1	0,1	-2,7	3,3	18,5
10	Tor breit Ost	66,0	3,0	0,0	0,4	193,0	0,0	8,1	56,7	0,1	-2,9	-7,6	6,2
11	Tor Ost	61,3	3,0	0,0	0,5	194,9	0,0	6,6	56,8	0,2	-2,9	-22,2	2,7
12	Tor breit West	66,0	3,0	0,0	0,4	191,6	0,0	6,1	56,6	0,2	-2,9	-3,2	8,4
13	Wand Nord	75,5	3,0	0,0	0,3	208,9	0,0	15,6	57,4	0,1	-2,7	-6,9	7,8
14	Wand Süd	74,5	3,0	0,0	0,3	192,8	0,0	4,8	56,7	0,1	-2,8	12,5	19,4
15	Wand Ost	70,5	3,0	0,0	0,2	202,9	0,0	7,8	57,1	0,1	-2,7	-	11,0
16	Wand West	73,7	3,0	0,0	0,3	198,6	0,0	3,7	57,0	0,1	-2,6	-5,2	18,2
17	Lüftung West	76,3	3,0	0,0	0,3	207,7	0,0	19,1	57,3	0,3	-2,6	-7,8	4,8
18	Lüftung Ost	76,3	3,0	0,0	0,3	208,9	0,0	20,9	57,4	0,4	-2,6	-6,4	3,2
	Summe												30,6

Tabelle 4c

Immissionen nachts – IP3 Gerhardstraße 113

Nr.	Kommentar	Lw (LmE) dB(A)	Do dB	DT dB	C <sub>met</sub> dB	dp m	DI dB	Abar dB	Adiv dB	Aatm dB	Agr dB	Ref. Ant. dB	LAT dB(A)
1	Kamin West	85,0	0,0	0,0	0,5	537,2	0,0	0,0	65,6	0,9	-1,0	-	19,0
2	Kamin Ost	85,0	0,0	0,0	0,5	539,2	0,0	0,0	65,6	0,9	-1,0	-	18,9
3	Abluft Trafo-Raum	80,0	0,0	0,0	0,8	551,8	0,0	3,0	65,8	0,6	-0,2	-	10,1
4	Zuluft Trafo-Raum	80,0	0,0	0,0	0,8	553,1	0,0	3,2	65,8	0,6	-0,3	-	9,9
5	Zuluft Gasraum	80,0	3,0	0,0	0,8	545,8	0,0	0,0	65,7	1,0	6,8	-	8,5
6	Abluft Gasraum	80,0	3,0	0,0	0,8	546,5	0,0	0,0	65,7	1,0	-0,6	-	16,0
7	Splitgerät 1 - NS-Raum	75,0	0,0	0,0	0,8	551,4	0,0	0,5	65,8	1,0	-0,7	-	7,5
8	Splitgerät 2 - NS-Raum	75,0	0,0	0,0	0,8	555,5	0,0	0,7	65,9	1,1	-0,6	-	7,3
9	Dach	77,3	0,0	0,0	0,7	549,0	0,0	4,4	65,8	0,2	-0,1	-8,9	6,5
10	Tor breit Ost	66,0	3,0	0,0	0,8	557,5	0,0	13,0	65,9	0,6	0,6	-0,9	-0,6
11	Tor Ost	61,3	3,0	0,0	0,8	560,0	0,0	11,7	66,0	0,5	0,0	-	-15,7
12	Tor breit West	66,0	3,0	0,0	0,8	555,6	0,0	12,0	65,9	0,5	0,9	0,7	0,9
13	Wand Nord	75,5	3,0	0,0	0,8	541,3	0,0	0,0	65,7	0,2	0,7	-25,4	11,2
14	Wand Süd	74,5	3,0	0,0	0,8	556,8	0,0	9,1	65,9	0,2	0,1	6,7	7,7
15	Wand Ost	70,5	3,0	0,0	0,7	562,4	0,0	7,8	65,8	0,2	0,0	-	-1,3
16	Wand West	73,7	3,0	0,0	0,8	546,2	0,0	0,0	65,7	0,2	0,8	5,3	10,7
17	Lüftung West	76,3	3,0	0,0	0,7	539,5	0,0	0,0	65,6	1,6	0,3	-11,0	11,3
18	Lüftung Ost	76,3	3,0	0,0	0,7	541,5	0,0	0,0	65,7	1,6	0,3	-11,5	11,3
	Summe												24,8

**Tabelle 5**

**Innenpegelberechnung nach VDI 2571**

Tag

Bauteil Nr.	Bezeichnung	Fläche m <sup>2</sup>	Schallabsorptionsgrad $\alpha$								
			63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	
1	Wände	848.4	0.04	0.06	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	Schallhart
2	Decke	386.88	0.04	0.06	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	Schallhart
3	Boden	386.88	0.04	0.06	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	Schallhart
4	Öffnungen	0	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	

	Äquivalente Absorptionsfläche A in m <sup>2</sup>							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
1 Wände	33.9	50.9	59.4	67.9	76.4	76.4	84.8	84.8
2 Decke	15.5	23.2	27.1	31.0	34.8	34.8	38.7	38.7
3 Boden	15.5	23.2	27.1	31.0	34.8	34.8	38.7	38.7
4 Öffnungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
<b>Summe</b>	<b>64.9</b>	<b>97.3</b>	<b>113.6</b>	<b>129.8</b>	<b>146.0</b>	<b>146.0</b>	<b>162.2</b>	<b>162.2</b>

Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> in dB(A)								
63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	
71.5	86.5	85.7	89.8	96.8	94.9	90.8	86.7	100.5

Innenpegel L <sub>i</sub> in dB(A)								
63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz	Summe
59.4	72.6	71.2	74.7	81.2	79.3	74.8	70.6	85.0

Tabelle 6

Berechnung und Bewertung tieffrequenter Geräusche nach DIN 45680

$f_{\text{Terz}}$ Hz	$L_{\text{WA, Terz, Ref}}$ dB(A)	A-Bewertung dB	$L_{\text{W, Terz}}$ dB	Hörschwelle $L_{\text{HS}}$ in dB	Schallpegel-Differenz außen-innen $\Delta L_{\text{innen/außen}}$ (aus Böhm, DAGA 2010)
20	88.0	-50.5	138.5	71.0	5.8
25	88.0	-44.7	132.7	63.0	6.5
31.5	88.0	-39.4	127.4	55.5	7.2
40	88.0	-34.6	122.6	48.0	8.0
50	88.0	-30.2	118.2	40.5	9.0
63	88.0	-26.2	114.2	33.5	9.8
80	88.0	-22.5	110.5	28.0	10.5
100	88.0	-19.1	107.1	23.5	11.5

<u>Immissionsort:</u>	Abstand m	$A_{\text{div}} + A_{\text{gr}}$ dB	$(A_{\text{gr}} = -3\text{dB})$
IP1 Am Kraftwerk 1/3	195	53.8	

$f_{\text{Terz}}$ Hz	$L_{\text{W, Terz}}$	$L_{\text{eq, Terz, außen}} (L_{\text{WA}}(A_{\text{div}} + A_{\text{gr}}))$	$L_{\text{eq, Terz, innen}} (L_{\text{eq, Terz, außen}} - \Delta L_{\text{innen/außen}})$ (Zahl rot: größer als $L_{\text{HS}}$ )
20	138.5	84.7	78.9
25	132.7	78.9	72.4
31.5	127.4	73.6	66.4
40	122.6	68.8	60.8
50	118.2	64.4	55.4
63	114.2	60.4	50.6
80	110.5	56.7	46.2
100	107.1	53.3	41.8

$f_{\text{Terz}}$ Hz	$\Delta L_1$ in dB ( $L_{\text{eq, Terz, innen}} - L_{\text{HS}}$ ) ermittelt	zulässig
20	8	0
25	9	0
31.5	11	0
40	13	0
50	15	0
63	17	0
80	18	5
100	18	10

Zulässiger Schallleistungspegel an der Kaminmündung

$f_{\text{Terz}}$ Hz	$L_{\text{WA, Terz, zul.}}$ dB(A)
20	80
25	79
31.5	77
40	75
50	73
63	71
80	75
100	80

Erläuterungen zur Tabelle **Emission**

Anmerkung: Hat eine der Spalten für ein konkretes Projekt keine Bedeutung, ist diese Spalte im Ausdruck der Tabelle EMISSION möglicherweise nicht enthalten.

<b>Spaltenbezeichnung</b>	<b>Bedeutung</b>
Nr.	Neben der Nummerierung der Emissionsquellen kann in dieser Spalte auch "ZS" oder "GS" eingetragen sein. In einer Zeile mit "ZS" wird eine <i>Zwischensumme</i> , bei "GS" die <i>Gesamtsumme</i> berechnet. Die Summation der Zwischensumme beginnt bei der vorherigen ZS.
Kommentar	Bezeichnung der Geräuschquelle
Emission (Nr.)	Die hier eingetragene Zahl verweist auf die entsprechende Zeile der Tabelle <b>SPEKTREN</b> . Auf diese Weise erfolgt die Zuordnung des Emissions-Spektrums zu der Geräuschquelle.
Emission	Das Programm trägt in diese Spalte den aus dem verwendeten Emissions-Spektrum berechneten Gesamtpegel ein.
Bezugs-Abstand (Bez. Abst.)	Wurde zur Schalleistungsbestimmung einer Geräuschquelle der Schalldruckpegel auf einer halbkugelförmigen Messfläche gemessen, wird hier der Radius dieser Halbkugel eingetragen. Das Programm verwendet diese Angabe dann zur Berechnung des Schalleistungspegels.
Numerische Addition (num. Add.)	Werte (pos. oder neg.) in dieser Spalte werden zum Messwert addiert. Mögliche Anwendungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Differenz zwischen Pegelsumme des Emissions-Spektrums und dem gemessenen Gesamtpegel; Schalleistungspegel bei Relativspektr</li><li>• Diffus-Freifeld-Korrektur von 3 dB bei Messungen in Wandöffnungen, Kanalmündungen etc.</li><li>• Ruhezeitenzuschlag</li><li>• Logarithmisches Maß für die Anzahl von Quellen, z.B. 20 Lkw-Fahrten -&gt; <math>10 \cdot \log(20) = 13</math> dB</li></ul>
Messfläche	Eingetragener Wert wird logarithmiert addiert. Mögliche Anwendungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Größe der Messfläche (z.B. Quadermessfläche bei Schalleistungsbestimmung) bzw. der Fläche des schallabstrahlenden Bauteils</li><li>• Bei Linienquellen Länge der Quelle</li><li>• Anzahl von Quellen (z.B. Lkw-Fahrten)</li></ul>
R' Nr.	Analog zur Spalte "Emission" wird der Geräuschquelle hier durch Verweis auf eine Zeile der Tabelle <b>SPEKTREN</b> das Schalldämm-Spektrum des verwendeten Bauteils zugewiesen. Das Schalldämm-Maß wird subtrahiert.
R+6 Mw	In diese Spalte trägt das Programm die tatsächlich errechnete Schalldämmung als Einzahlwert ein. Sie ist die tatsächlich für das Emissions-Spektrum der betreffenden Quelle wirksame Schalldämmung (nicht das bewertete Schalldämm-Maß $R'_w$ ). Der Wert enthält die Diffus-Freifeld-Korrektur von 6 dB. Bei Öffnungen (z.B. offene Fenster oder Türen) kann der Abzug von 6 dB dadurch erreicht werden, dass in der Spalte "R' Nr." auf eine Zeile in der Tabelle <b>SPEKTREN</b> verwiesen wird, welche ein "Null-Spektrum" enthält. Alternativ kann dieser Abzug auch durch einen entsprechenden Eintrag in der Spalte "Numerische Addition" erfolgen.

<b>Spaltenbezeichnung</b>	<b>Bedeutung</b>
Minderungsmaßnahme (MM)	In diese Spalte wird ggf. ein Pegelabzug eingetragen, welcher durch Minderungsmaßnahmen an der entsprechenden Geräuschquelle erreicht werden kann.
Einwirk-Zeit (Einw. T)	Für jede Geräuschquelle wird hier die Einwirkzeit angegeben, sofern sie von der Beurteilungszeit abweicht. Erfolgt kein Eintrag wird angenommen, dass die Geräuschquelle über den gesamten Beurteilungs-Zeitraum einwirkt und kein Abzug vorgenommen (siehe Spalte "DT" in der Tabelle <b>IMMISSION</b> ). Die Einheit ist Stunden (h). Für kurze Ereignisse können auch Sekunden (s) als Einheit verwendet werden. Hinsichtlich der Unterscheidung von h und s gilt folgende Vereinbarung: Pos. Zahlen: Einheit h Neg. Zahlen: Einheit s, wobei das Dezimalzeichen ignoriert wird (-1.23 entspricht 123 s)
Geschwindigkeit (v km/h)	Bei der Behandlung von Fahrstrecken kann hier die Geschwindigkeit der sich auf der Strecke bewegendes Fahrzeuge eingegeben werden. Zusammen mit der Länge der als Linienquelle digitalisierten Strecke berechnet das Programm hieraus die Einwirkzeit. Die Zahl der Fahrzeuge wird z.B. durch einen entsprechenden Eintrag in der Spalte "Numerische Addition" oder in der Spalte "Messfläche" berücksichtigt. In die Spalte "Emission" wird in diesem Fall der tatsächliche Schalleistungspegel der Fahrgeräusche eingetragen.
hQ	Höhe der Geräuschquelle über Boden
Schalleistungspegel (Lw)	Das Programm trägt hier den sich ergebenden Schalleistungspegel der Geräuschquelle ein. Es werden alle Eintragungen in den Spalten mit Ausnahme der Minderungsmaßnahme sowie der Einwirkzeit berücksichtigt.
Einwirk-Zeit in speziellen Zeiträumen (Einw. T Nacht)	(Ggf. nicht vorhanden) Einwirkzeit in der lautesten vollen Stunde nachts, 0 = Quelle in diesem Zeitraum nicht in Betrieb.
(Einw. T Tag)	(Ggf. nicht vorhanden) Einwirkzeit an Werktagen außerhalb von Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit, 0 = Quelle in diesem Zeitraum nicht in Betrieb.
(Einw. T Ruhezeit)	(Ggf. nicht vorhanden) Einwirkzeit innerhalb von Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit an Werktagen, 0 = Quelle in diesem Zeitraum nicht in Betrieb. Der berechnete resultierende Zuschlag ist der Spalte "+RT" der Tabelle <b>IMMISSION</b> zu entnehmen).

Erläuterungen zur Tabelle **IMMISSION**

<b>Spaltenbezeichnung</b>	<b>Bedeutung</b>
Nr.	Wird aus der Tabelle <b>EMISSION</b> übernommen.
Kommentar	Wird aus der Tabelle <b>EMISSION</b> übernommen.
Lw	Wird aus der Tabelle <b>EMISSION</b> übernommen.
DT	Aus der Einwirkzeit der Geräuschquellen und dem Beurteilungszeitraum wird die Zeitkorrektur <i>DT</i> berechnet.
MM	(Ggf. nicht vorhanden) Wird aus der Tabelle <b>EMISSION</b> übernommen.
$C_{met}$	Korrektur für von der Mitwindsituation abweichende Windrichtungen nach ISO 9613-2
Do	Das Raumwinkel-Maß <i>Do</i> gemäß der ISO 9613 wird für jede Quellen-Immissionsort-Kombination genau berechnet und kann daher von den pauschalen Werten 0 dB (Abstrahlung in den Halbraum) bzw. 3 dB (Viertelraum) abweichen.
hm	Mittlere Höhe des Schallstrahls über Boden zwischen Quelle und Immissionsort. Das Programm berücksichtigt bei der Berechnung den Geländeverlauf zwischen Quelle und Immissionsort.
+RT	(Ggf. nicht vorhanden) Resultierender Zuschlag für Einwirkung in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit bei Gebieten nach Nr. 6.1 d bis f der TA Lärm.
dp	Abstand Quelle - Immissionsort
Abar	Einfügungsdämpfungs-Maß gemäß ISO 9613-2 Die Abschirmungsberechnung wird frequenzabhängig in Oktavbandbreite durchgeführt. Der angegebene Einzahlwert ergibt sich aus der Differenz der mit und ohne Einfügungsdämpfung berechneten Immissionspegel.
Adiv	Abstandsmaß gemäß ISO 9613-2 <i>Adiv</i> ist das aus dem Wert für <i>dp</i> errechnete Abstandsmaß für Vollkugelabstrahlung.
Aatm	Luftabsorptions-Maß nach ISO 9613-2, 10°C, 70 % Luftfeuchte Die Berechnung der Luftabsorption erfolgt analog der Einfügungsdämpfung frequenzabhängig in Oktavbandbreite. Der angegebene Einzahlwert ergibt sich wiederum aus der Differenz der mit und ohne Luftabsorption berechneten Immissionspegel.
Agr	Boden- und Meteorologiedämpfungs-Maß entsprechend Abschn. 7.3 der ISO 9613
Reflexions-Anteil (Refl.-Ant.)	Dieser Wert beinhaltet die Summe der Immissionsanteile, welche durch Reflexionen an Gebäuden etc. in der Umgebung der Geräuschquelle und/oder des Immissionsortes verursacht werden.
LAT	Von der Geräuschquelle am betrachteten Immissionsort insgesamt verursachter Immissionspegel. Der berechnete Wert stellt die Summe aus dem Direkt- und dem Reflexionsanteil der Geräuschimmission dar. Der nicht separat ausgewiesene Direktanteil ergibt sich ausgehend von dem Schalleistungspegel <i>Lw</i> in der ersten Spalte unter Berücksichtigung der in den übrigen Spalten enthaltenen Ausbreitungsgrößen.